DE CONATU DELICTI

(CODEX IURIS CANONICI, Can. 2212/3)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde bei der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen
Fakultät Freiburg i. B.

von

HERMANN STOFFEL

1932

KARLSRUHE (Baden) / Bernhardstraße 11

Referent: Herr Professor Dr. Eduard Kern, Freiburg i. Br.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Anordnung und Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort

A. Rechtshistorischer Teil 7—17

B. Rechtsdogmatischer Teil 18—67

§ 1. Vorbemerkung über die systematische Einteilung 18

I. Kapitel: Der Begriff des Versuchs

1.) Die Ausführungshandlungen

A. Die objektive Tatseite beim Versuch

§ 2. Allgemeines 19

§ 3. Abgrenzung des Versuchs gegenüber dem straflosen Gebiet des Nichtdelikts. Straffreiheit der Gedanken 21

§ 4. Abgrenzung der Versuchshandlungen innerhalb der Betätigungen, die auf Verwirklichung des Deliktswillens gerichtet sind 22

§ 5. Die Ausführungshandlungen bei den Unterlassungsdelikten 32

§ 6. 2.) Das Merkmal der Nichtvollendung 35

3.) Gründe der Nichtvollendung

§ 7. a) Das freiwillige Abstehen von der begonnenen Ausführung 40

b) Das Nichtvollenden-Können 42

§ 8. aa) Der untaugliche Versuch

§ 9. bb) Das delictum frustratum 50

4.) Anhang 52

§ 10. a) Die erfolglose Anstiftung

§ 11. b) Der Deliktsversuch als delictum sui generis 54

B. Die subjektive Seite beim Versuch

§ 12. Die Problemstellung 56

§ 13. Die gesetzliche Regelung des subjektiven Erfordernisses beim Deliktsversuch 57

II. Kapitel: Die Strafbarkeit des Versuchs

§ 14. Die grundsätzliche Strafbarkeit 60

§ 15. Die relative Strafdrohung 62

§ 16. Die Strafbefreiung bei freiwilligem Abstehen vom Versuch 64

Vorwort.

Unsere deutsche Gesetzgebung steht mitten in der Reformierung unseres Strafrechts. Von seiten der Strafrechtswissenschaft ist im Hinblick auf die geplante Strafrechtsreform das ausländische Strafrecht einer umfassenden vergleichenden Darstellung unterzogen worden[1]). Inzwischen ist das neue große Gesetzgebungswerk der Kirche, der Codex Iuris Canonici, entstanden und seit dem Pfingsttag 1918 als gemeinrechtliches Gesetzbuch für die weltumfassende katholische Kirche in Kraft. Bald nach dem Bekanntwerden der neuen Kodifikation lenkt Frank[2]) mit Rücksicht auf das Strafrecht die Aufmerksamkeit auf dieses neue Gesetzbuch und empfiehlt es der Beachtung. Und auch Stutz[3]) weist frühzeitig eingehend auf den neukodifizierten Rechtsstoff hin und vertritt den Wunsch, daß von seiten der nichtkirchlichen Rechtswissenschaft, insbesondere von Prozessualisten und Kriminalisten, der nunmehr übersichtliche Gesetzesstoff einer Bearbeitung unterzogen werden möchte. Dadurch würde den Profanrechtswissenschaften sicher manche Anregung zuteil. Denn in der Tat entspricht das neukodifizierte kirchliche Strafrecht geradezu neuzeitlichen Forderungen — bei allen Sonderheiten, die die Eigenart desselben natürlich mit sich bringt. So kennt der Codex in seinem Strafrecht z. B. den bedingten Strafaufschub[4]), bessernde und sichernde Maßnahmen[5]), hinsichtlich der Zensuren das unbestimmte Strafurteil, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit und anderes mehr[6]).

---

[1]) Vergl. Darstellung d. deutschen u. ausl. Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmeyer, Calker, Frank etc. Berlin 1906, 1908.

[2]) Frank, R. Ueber das Strafrecht des Codex Iur. Can. in der Münchner Festgabe für Karl v. Birkmeyer. Abdr. im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 65. Bd. (1918) S. 401 ff.

[3]) Stutz, U. Der Geist des Codex Iuris Canonici. Stuttgart 1918. S. 233.

[4]) cf. can. 2288.

[5]) cf. can. can. 2216,3 2306 ff.

[6]) Heimberger, in der Deutsch. Juristenzeitung 31. Jahrg. (1926) S. 1310 ff.

Was den Deliktsversuch im besonderen anbelangt, dürfte die Erforschung und Darstellung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des kirchlichen Strafrechts im Hinblick auf die Neuregelung des deutschen Strafrechts lehrreich sein und manchen Hinweis darauf geben, wie dem Verlangen nach gesetzlicher Regelung so mancher bisherigen Streitfrage — es sei nur an die des untauglichen Versuchs erinnert! — von einem wirklichkeitsnahen Gesetzgeber entsprochen werden kann.

Mißlich ist für eine Bearbeitung des kirchlichen Gesetzbuches nur, daß die Vorarbeiten und Materialien dazu unveröffentlicht und unzugänglich sind. Von selbst ergibt sich so die große Schwierigkeit, die direkte Herleitung der betreffenden Rechtsbestimmungen restlos aufzeigen zu können. Vorerst ist dies aber auch gar nicht so sehr vonnöten. Im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses dürfte vielmehr die systematische und auslegende Bearbeitung für die praktischen Bedürfnisse stehen.

Freiburg i. Br., Juli 1931. Der Verfasser.

A. Rechtshistorischer Teil.

Wenn auch die vorliegende Erörterung über den Deliktsversuch im kirchlichen Strafrecht hauptsächlich rechtsdogmatischer Art sein wird, so mag doch zuvor eine kurze rechtshistorische Untersuchung vorangehen. Denn das Recht, wie es uns in der neuen Kodifikation entgegentritt, ist, wie alles, was ist, geworden. Was ist, kann man aber nur recht verstehen, wenn man weiß, w i e es geworden ist. So gewährt auch die Erforschung der Entstehung und Entwicklung eines Rechtsinstitutes erst ein richtiges Verständnis der geltenden Rechtssatzung. Die Rechtsgeschichte ist hier nicht Selbstzweck, sondern soll letzten Endes nur dogmatischen Zwecken dienen.

Das frühere kanonische Recht, wie es namentlich in den mittelalterlichen Kodifikationen des Corpus Iuris Canonici niedergelegt ist, hatte kein vollständiges System des Strafrechts entwickelt. Die in den päpstlichen Gesetzbüchern Gregors IX., Bonifaz' VIII., Clemens' V. bezw. Johanns XXII. jeweils im 5. Buche enthaltenen Strafsatzungen sind weder einheitlich noch lückenlos zusammengestellt. Es handelt sich immer nur um gelegentlich von Konzilien und Päpsten erlassene Strafbestimmungen, wie sie gerade das jeweilige Bedürfnis erfordert hatte. Mit Recht bezeichnet daher Hinschius[1]) das kirchliche Strafrecht als eine Gelegenheitsgesetzgebung. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß dasselbe so gut wie gar keine allgemeinen Bestimmungen (wie z. B. über Teilnahme, Versuch, Vorsatz usw.) aufgestellt hatte. Dieselben müssen vielmehr aus den gelegentlichen, in den Quellen enthaltenen Entscheidungen entnommen werden.

Hinsichtlich des Versuchs finden sich in den erwähnten Strafsatzungen wohl schon verschiedene Tatbestände vor, die nach unserer heutigen Rechtsauffassung materiellrechtlich als Versuchstatbestände anzusprechen sind. Aber man würde vergebens nach einer einheitlichen Regelung der Fragen suchen, wann im allgemeinen ein Delikt versucht und wann es vollendet ist, und unter welchen Voraussetzungen etwa ein solcher Versuch zu strafen sei. Es lassen sich allenfalls die allgemeinen Gedanken und die Grundsätze aufzeigen, aus denen heraus der Gesetzgeber materielle Versuchshandlungen als formell vollendete Delikte

[1]) Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. V (1895) S. 950 u. 963.

unter Strafe gestellt hat. Im Corpus Iuris Canonici findet sich somit ebensowenig wie in einer anderen Gesetzessammlung jener Zeit ein ausgebildeter Begriff des Versuchs, ja nicht einmal das technische Wort dafür. Eine gegenseitige Beeinflussung und Wechselwirkung der einzelnen Rechte läßt sich ja in der ganzen Rechtsgeschichte nicht verkennen. Die damalige Strafrechtswissenschaft war eben noch nicht zu einem genügenden Grade der Abstraktion und Systematik gelangt, um einen allgemeingültigen begrifflichen Unterschied von Vollendung und Versuch zu bilden.

Die Schwierigkeit für das kirchliche Strafrecht, zu einer Abstraktion des Versuchs zu gelangen, lag zu einem Teil auch in dem Umstand, daß es vielfach gar keine bestimmten, genau umschriebenen gesetzlichen Tatbestände hatte[2]), und so war eine genaue Bestimmung des vollendeten Delikts — eine notwendige Voraussetzung jeder juristischen Konstruktion des Versuchsbegriffes — von vornherein so gut wie ausgeschlossen.

Die Kirche, die bekanntlich nach römischem Recht lebte, lehnte sich auch in ihren Strafbestimmungen an dasselbe an. Es ist daher nichts Auffallendes, daß sich im Corpus Iur. Can., und zwar im Dekret Gratians in der Dist. de poenit., eine Reihe von Stellen aus den römisch-rechtlichen Kodifikationen finden, die unser Thema betreffen, so:

c. 6 Dist. I de poenit. } cf. l. 5 C. 1,3 (de Episc. et Cler. Inp.)
c. 3 C. 36 qu. 2 }

c. 9 Dist. I de poenit. cf. l. 5 C. 9,8 (ad legem Iul. maiest.) l. 6 C. 9 16 (ad leg. Cornel. de sicariis)

c. 10 Dist. I de poenit. cf. l. 7 C. 9,16 (ad leg. Cornel de sicariis)

c. 11 Dist. I de poenit. cf. l. 9 C. 9,16 (ad leg. Cornel de sicariis)

c. 14 Dist. I de poenit. cf. Dig. 48, 19, 18

c. 15 Dist. I de poenit. cf. Dig. 47, 11, 1 pr. und § 2

[3])

[4])

---

[2]) Hinschius, eod. IV. S. 745: „Es hat in den ersten Jahrhunderten der Kirche keine festnormierten Tatbestände der Kirchenvergehen gegeben." Hinsichtl. d. folgenden Perioden vergl. V. S. 235 ff., insbes. S. 237: „Mehrfach ist eine Formulierung der Tatbestände ... nicht erfolgt." Ferner V. S. 907.

[3]) Nicht hierher gehören die Stellen C. 12 Dist. I de poenit (= Dig. 47, 10,9 § 4 10, 11 pr. u. 13.) und c. 13 Dist. I d. p. (= Dig. 47, 10, 15 § 1). Denn diese beiden Stellen betreffen Privatdelikte. Diese gingen auf Genugtuung für ein wirklich erlittenes Unrecht. Nach dem strikten Wortlaut durften bei den Privatdelikten nur vollendete Delikte bestraft werden. Die vom Prätor für gewisse Handlungen analog gegebene actio iniuriarum kann also nicht als Beispiel für die Bestrafung eines (nach unseren heutigen Begriffen) unvollendeten Delikts angeführt werden; es sind vielmehr gewisse Handlungen als vollendete Iniurien qualifiziert.

[4]) Desgleichen gehört nicht hierher c. 16 Dist. I de poenit. (= Dig. 47, 2, 21 pr.) A. A. Eisenmann, Die Grenzen des strafbaren Versuchs. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1893 Bd. 13 S. 493.

c. 17 Dist. I de poenit. cf. Dig. 2, 2, 1 § 2
c. 19 Dist. I de poenit. cf. Dig. 48, 19, 16 pr.—§ 8

Alle diese Gesetzesstellen haben die verschiedenste Beurteilung in der Lehre vom Versuch gefunden, und die Meinungsverschiedenheiten, die in der Literatur hinsichtlich der römischen Gesetzgebung über den Deliktsversuch aufgetreten sind, haben sich auch im kanonischen Strafrecht ausgewirkt, so daß Wernz[5]) im Hinblick auf den Versuch die Bezugnahme auf das römische Recht als nicht jeglicher Schwierigkeit entbehrend bezeichnet. Nach Wernz lassen sich in der Beurteilung der römisch-rechtlichen Versuchsvorschriften folgende vier Ansichten feststellen:

a) Das römische Recht bestrafe nur das vollendete Delikt.
b) Nach anderer Ansicht würde sowohl das vollendete Delikt, als auch dessen Versuch mit gleicher Strafe belegt.
c) Andere wollen den Versuch nur ausnahmsweise bei gewissen Delikten bestraft wissen.
d) Bei schwereren öffentlichen Delikten werde die äußere Kundgebung des Deliktsvorsatzes dem vollendeten Delikt gleichgestellt.

Die heute herrschende Meinung[6]) ist die, daß in Rom, das ja nie ein allgemeines Strafgesetzbuch gekannt hat, Handlungen nur bestraft wurden, wenn und soweit sie durch einzelne leges für strafbar erklärt waren, d. h. wenn sie als formell vollendete Verbrechen qualifiziert waren. Diese Ansicht ist auch auf das im Corpus Iuris Canonici enthaltene, dem römischen Recht entlehnte Strafrecht zu übertragen. Darnach ist also z. B. gemäß c. 6 Dist. I de poenit. nicht nur der Raub von geweihten Jungfrauen zum Zwecke der Eheschließung strafbar, sondern bereits das attemptare, d. h. der versuchte Raub, ist unter Strafe gestellt und wird so in seiner vollendeten Form zum formell vollendeten Delikt gestempelt. Es werden hier, wie auch in den übrigen oben Seite 8 angeführten Gesetzesstellen Handlungen verboten, die eine Gefahr für die Rechtssicherheit bildeten. Und es ist einerlei, ob es sich (gemessen an unserer heutigen Rechtsauffassung) um vollendete oder nur um versuchte Delikte, ja sogar nur um Vorbereitungshandlungen zu einem Delikt handelt[7]).

Formell waren die mit Strafe bedrohten Handlungen vollendete Delikte. Es ist aber strikte daran festzuhalten, daß es immer nur einzelne, bestimmt bezeichnete Handlungen sind, die

[5]) Wernz F. X. Ius decretalium. Prati 1913 Tom. VI S. 42.
[6]) Cf. Baumgarten, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen 1888 S. 13 ff., 21 ff. Mommsen, Strafrecht S. 95 ff. Pernice, Labeo II, 1 S. 103 ff. v. Bar, Ges. u. Schuld S. 493 ff. Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Bd. I: Ueber den Versuch der Verbrechen. S. 10 ff.
[7]) cf. c. 9 Dist. I de poenit.

unter Strafe gestellt waren, nämlich außer dem eben erwähnten „attemptare virgines" das „cogitare cum militibus", das „ambulare cum telo hominis necandi causa", das „parare insidias marito vel uxori mortis" und ähnliche mehr. Diese bestimmt bezeichneten Handlungen dürfen nicht etwa verallgemeinert werden, etwa in dem Sinne, als ob das kanonische Strafrecht jede äußere Betätigung der verbrecherischen Absicht mit Strafe belegt hätte. So warnt auch Baumgarten[8]), man dürfe im kirchlichen Strafrecht nicht auf eine subjektive Richtung in der Bestrafung des Versuchs schließen. Vgl. auch Mittermaier, Ueber den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen N. A. II. 1818, S. 614 f. und Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Göttingen 1836 I S. 168 f. Im Resultate gleich: Cohn, Die Revisionsbedürftigkeit des heutigen Versuchsbegriffs, (v. Lil. Strafrechtl. Abhandlungen Heft 192) 1916 S. 7. Dessen Begründung ist aber abzulehnen, da das damalige Recht, wie bereits oben[9]) erwähnt, zu einer derartigen Abstraktion noch nicht gelangt war. Die einzelnen Verbote entsprachen vielmehr den jeweiligen Bedürfnissen der Rechtspflege, von einer generellen Regelung kann keine Rede sein. Immerhin spricht can. 14 Dist. I de poenit. einen allgemeinen Grundsatz aus, nämlich die Straffreiheit der bloßen Gedanken in foro externo, mögen sie auch sündhaft sein und daher im Beichtforum Beachtung finden[10]).

Die scheinbar in Widerspruch zu dem in can. 14 Dist. I de poenit. ausgesprochenen Grundsatz stehenden anderen Gesetzesstellen[11]), wonach dem bösen Willen bereits strafbegründende Bedeutung beigelegt wird, sind so zu verstehen, daß die voluntas bereits aus äußeren, nachweisbaren Tatbestandsverwirklichungen hervorgehen mußte, um bestraft werden zu können. Dies beweist

[8]) Baumgarten J. eodem S. 78.

[9]) Seite 8.

[10]) Es ist aber nicht der gleiche Gedanke, den Gratians Dekr. c. 23 C. XXXII qu. 5 mit den Worten „non habent latentia peccata vindictam" ausspricht. Desgleichen gehört nicht hierher c. 33 (Innoc. III) X de simonia 5,3 „...(ecclesia) quae non iudicat de occultis". So auch Hinschius, a.a.O. S. 930 Note 1. Denn es sind hier unter latentia und occulta die in die äußere Erscheinung getretenen, aber geheim gebliebenen, nicht beweisbaren Vergehen zu verstehen. Diese sind ihrer Natur nach Delikte; aber im allgemeinen begründen nur öffentliche Delikte ein kirchliches Strafverfahren (cf. Cod. I. C. can. 1933 § 1). Näheres bei Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iur. Can. 1920 S. 33 f. im Widerspruch zu Eichmann S. 29. Auch bei Droste, Der Deliktsversuch im C.I.C. (Bonner Diss. 1925) S. 3 findet sich die gleiche Inkonsequenz: occulta werden lediglich als peccata anstatt auch als delicta behandelt, obgleich kurz zuvor erwähnt wird, die Kirche habe kein Interesse, mit Strafe einzuschreiten, solange nicht die Rechtsordnung offen oder im Geheimen verletzt sei.

[11]) cf. cc. 9, 11, 15 Dist. I de poenit.

deutlich die Stelle c. 11 Dist. I de poenit., wo davon die Rede ist, daß jemand alio genere (als durch die kurz zuvor bezeichnete Handlung) voluntatem occidendi habuisse inveniatur. Ferner ist die Stelle aus Hadrians berühmten Reskript (Dig. 48, 8, 14 „in maleficiis voluntas spectatur, non exitus"), die in der juristischen Literatur zur Versuchslehre zu den verschiedensten Auffassungen geführt hat[12]), m. E. absichtlich nicht ins Corpus I. C. übernommen worden. Andere Stellen in Gratians Dekret[13]), die meist den Werken der Kirchenväter entnommen sind, und die böse Gedanken, Wünsche und Entschlüsse für eben so große Sünde wie die Tat selbst erklären, kommen für den äußeren Rechtsbereich, mit dem wir uns hier befassen, nicht in Betracht. Denn es handelt sich in diesen Stellen einzig und allein um peccata, aber nicht auch um delicta.

Der Grund für die Pönalisierung der bisher der Betrachtung unterzogenen (Versuchs-)Handlungen ist in der hohen Bewertung gewisser Rechtsgüter zu suchen, deren bloße Gefährdung dann schon, wie wir gesehen haben, als formell vollendete Delikte mit Strafe geahndet wird. Es handelt sich vor allem um Angriffe gegen das menschliche Leben und die eheliche Treue, Rechtsgüter, die ja auch schon im römischen Recht frühzeitig Rechtsschutz fanden, der so weit ging, daß in der lex Cornelia de sicariis das „ambulare cum telo", also schon eine bloße Vorbereitungshandlung, bestraft wurde. Es läßt sich hinsichtlich der erwähnten Handlungen sagen, daß sie alle wichtigeren Fälle betrafen. Daher rührt auch die an sich irrige Ansicht derer, die erklären, daß im römischen Recht — und infolgedessen auch im kanonischen Strafrecht — bei den crimina atrociora der Versuch allgemein, und zwar als unvollendetes Verbrechen, also im Sinne unseres heutigen Versuchs bestraft worden wäre.

Unter dem Titel de homicidio voluntario vel casuali finden sich in den Dekretalen Gregors IX. (Buch V, 12) zwei Stellen, die von Zachariä[14]) als bedeutungsvoll für die Lehre vom Versuch bezeichnet worden sind, nämlich can. 6 und 18 X cit. Titels. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen[15]). Denn c. 6 X V, 12 handelt nur von Teilnahme (§ 1), Begünstigung (§ 2), und Anstiftung (§3). Eisenmann[15]) kommt aus folgendem Grunde zur Ablehnung der Ansicht Zachariäs: Diese beiden Stellen würden sich ausschließlich auf Kirchen- und nicht auf Kriminalstrafen beziehen,

[12]) Näheres siehe Baumgarten, a.a.O. S. 58 ff.
[13]) cf. cc. 23, 24, 25 Dist. I de poenit.
[14]) Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, 1836 Bd. I S. 169 und Bd. II S. 139.
[15]) So auch Hinschius, a.a.O. V S. 931, n 2 und Eisenmann, a.a.O. S. 493 (ZStrW XIII).

weil in c. 6 § 1 von poenitentia, aber nicht von poena die Rede sei. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß die Kirche auch Zwangsbußen als Strafmittel kennt[16]). Die Stelle c. 18 X 5, 12, aus der Zachariä[17]) und in Anlehnung an diesen Baumgarten[18]) gewisse Folgerungen ableitet, handelt aber gar nicht von der Strafbarkeit, sondern von der Irregularität, die bekanntlich keine Strafe ist, da sie begrifflich nicht immer eine Schuld voraussetzt (cf. c. 984 CIC).

Unter dem Titel de homicidio (5,4) begegnet uns in VI^to^ cap. 1 §2 eine Entscheidung des Conzils zu Lyon (1245) unter Innozenz IV., in welcher von versuchter Anstiftung zum Meuchelmord die Rede ist („. . . quamquam mors ex hoc forsitan non sequatur"). Schon der bloße Auftrag wird ohne Rücksicht auf Erfolg der Vollendung des Verbrechens gleichgestellt und als formell vollendetes Delikt mit Excommunication und Deposition bestraft. Wir haben also auch hier — das Kirchenrecht rechnet heute noch die versuchte Anstiftung als Deliktsversuch an[19]) — die gleiche, oben bereits hinsichtlich des römischen Rechts festgestellte Tatsache der Bestrafung materiell bloß versuchter Handlungen als formell vollendete Delikte.

Nach Hinschius[20]) ist das kanonische Recht bis in die neuere Zeit auf dem gleichen Standpunkt wie im Mittelalter, d. h. auf dem des römischen Rechts stehen geblieben, indem es außer einzelne Delikte mit Strafe zu bedrohen, gleichermaßen auch materiell unvollendete Delikte oder auch ausdrücklich den Versuch als formell vollendete Verbrechen strafrechtlich behandelte. Auch erwähnt das zähe Festhalten an dem römischen Recht Eisenmann[21]), der so einen Gegensatz des kanonischen Rechts gegenüber den fortentwickelten weltlichen Rechten feststellt. Denn die Glossatoren hätten bereits Unterscheidungen zwischen conatus proximus und remotus gemacht, während die Kanonisten, wie z. B. Felinus (Sandeus) 1444—1503 noch immer bei der Bestimmung der lex Cornelia verharrten.

Demgegenüber ist m. E. hervorzuheben, daß eine derart allgemein ausgesprochene Ansicht den wahren Sachverhalt nicht trifft. Man muß vielmehr im kanonischen Recht stets unterscheiden, ob es sich um von selbst eintretende oder um vom Richter zu verhängende Strafen handelt. Im ersteren Falle wird

---

[16]) C.I.C. can. 2312/3; cf. c. 22 § 1 C. XVII q. 4 (Corpus Iur. Can.)
[17]) Siehe oben Anmerkung 14).
[18]) Baumgarten a.a.O. S. 79.
[19]) can. 2212 § 3. Siehe unten § 10 (S. 53 f.).
[20]) Hinschius Bd. V S. 931/2.
[21]) Eisenmann S. 500. Vgl. dazu auch Seeger, Ueber die Ausbildung der Lehre vom Versuche der Verbrechen in der Wissenschaft des M.A. in den Tübinger Universitätsschriften vom Jahre 1869 S. 27.

der Gesetzestatbestand stets ein (wenn auch nur formell) vollendetes Delikt darstellen, da von jeher der kanonische Grundsatz galt, daß Zensuren nur inkurriert werden, wenn das Delikt in seiner Art vollendet ist[22]). Wenn also Paul IV.: cum secundum 1558 § 3, b. T. 6, 545[23]) jede Art des Verhandelns über die Wahl des künftigen Papstes zu Lebzeiten des noch regierenden und gleicher Weise auch den bloßen Versuch als vollendetes Verbrechen der simonistischen Ketzerei und als Majestätsverbrechen mit der Strafe der privatio dignitatis oder der Exkommunikation bedroht, so ist dies bezüglich des Versuchs nichts anderes, als was wir heute unter den Begriff eines delictum sui generis fassen. In gleicher Weise sind auch die andern, von Hinschius Bd. V, S. 932 n. 1 zum Beweise seiner Ansicht angeführten päpstlichen Strafgesetze zu beurteilen. Es handelt sich durchweg um Bestimmungen, durch die gewisse Handlungen unter die sonst für die Vollendung angedrohte Strafe — meist Exkommunikation l. s. — gestellt werden, obwohl das vom Täter gewählte Endziel noch nicht erreicht ist. An sich ist ja jeder Gesetzgeber bei der Festsetzung der Strafbarkeit und der Ausgestaltung der gesetzlichen Tatbestände völlig souverän. Wenn z. B. zum Schutze der Inquisitionsgerichtsbarkeit von Pius V. eine ganze Reihe von Handlungen mit Exkommunikation l. s. bedroht werden, und zwar auch für den Fall, daß der vom Täter beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist[24]), so sind damit eben aus einem besonderen Schutzbedürfnis heraus selbständige Tatbestände geschaffen. Es geht aber nicht an, derartige Fälle zu verallgemeinern und zu erklären, das Kirchenrecht sei bis in die neuere Zeit auf dem Standpunkt des römischen Rechts stehen geblieben.

Es finden sich übrigens bereits im Corpus Iur. Can. Bestimmungen, aus denen hervorgeht, daß dort, wo der Gesetzgeber ein an sich unvollendetes Delikt nicht mit einer Strafe latae sententiae bedroht, wo also nicht ein eigenes, im Sinne des Gesetzes vollendetes Delikt geschaffen ist, daß dort das kanonische Strafrecht für das versuchte Delikt eine mildere Strafe verhängt, als für das vollendete. So in c. 3 X 5, 25, wo ein Kleriker, der mit Steinen warf, ohne den Gegner zu treffen, nicht die Strafe für homicidium, bezw. wegen Realinjurie, sondern eine Vindikativstrafe — zweijährige Abstinenz a celebratione missarum — erhält. Desgleichen ist von Bedeutung c. 7 X 1, 16, wonach diejenigen, die einen Unwürdigen zu wählen nur ver-

[22]) Cf. c. 2, C. V, q. 1; c. 22, 42 C. XI, q. 3; c. 7 X 1, 6; c. 2 X 1, 31; c. 10 X 2, 1; c. 25 X 2, 28; c. 4 X 5, 20 und bes. cc. 1, 3, 4, 16, 23, 24, 32, 54, X 5, 39; Conc. Trident. sess. XXV c. 3. Heutiges Recht: can. 2242 C.I.C.

[23]) Citiert nach Hinschius V, S. 932, n. 1.

[24]) Vergl. Hinschius V, S. 739 f.

suchten, nicht der sonst von selbst eintretenden Strafe des Verlusts des Wahlrechts unterliegen. Man sieht hier den erwähnten Unterschied, den das kanonische Recht macht zwischen Delikten, die mit Strafen latae sententiae und solchen, die mit Strafen ferendae sententiae bestraft werden. Bei den letzteren wird der Versuch nicht mit der auf das vollendete Delikt angedrohten Strafe, sondern mit einer dem geringeren Erfolg entsprechenden Sühne belegt.

Wenn der von Droste[25]) auf Seite 41 zitierte Rodoricus (Ven. 1616) in T. II S. 84/a sagt: „sive sit conatus propinquus, sive remotus, si ad effectum minime producitur, non punitur censuris ecclesiasticis", so setzt sich dieser Autor nicht etwa (wie Droste zu Unrecht annimmt) für die Straflosigkeit des Versuchs überhaupt ein, sondern es wird lediglich mit Rücksicht auf die Zensuren Vollendung der Tat verlangt, andernfalls, d. h. bei nur versuchtem Delikt, wird die angedrohte Strafe nicht inkurriert, mag sich auch der Versuch der Vollendung schon sehr genähert haben. Die Zensuren werden also nicht ausgedehnt auf den conatus sive propinquus sive remotus. Dies will aber nicht bedeuten, daß das versuchte Verbrechen nicht mit andern, d. h. mit arbiträren vindikativen Strafen hat geahndet werden können, wie denn auch Schmalzgrueber[26]) der Ansicht ist, daß die Beurteilung der die Tat begleitenden Umstände in Anbetracht der vom Richter zu verhängenden Strafen dem weisen Urteil des Strafrichters überlassen sei, so daß in foro ecclesiastico die Strafen arbiträr seien. Dieser Ansicht stimmt Reiffenstuel[27]) zu. Wernz[28]) hebt auch nochmals den in der kanonischen Strafrechtswissenschaft zur Ausbildung gelangten Grundsatz des früheren Rechts hervor, indem er lehrt: da das kirchliche Strafrecht keine ausdrückliche Vorschrift enthalte über das verschiedene Maß, mit dem der Versuch im Vergleich zum vollendeten Delikt zu bestrafen sei, müsse man der Ansicht sein, daß dies dem Ermessen des Strafrichters überlassen sei. Derselbe müsse die verschiedenen Grade der Schuld abwägen, die beim Deliktsversuch im Verhältnis zum vollendeten Delikt zutage träten.

Die mildere Bestrafung des versuchten Delikts gegenüber dem vollendeten, für die sich die Kanonisten einsetzten, entsprach einmal der bereits im Corpus Jur. Can. c. 3 X 5, 25,

[25]) Droste G. Der Deliktsversuch im Cod. Iur. Can. (Bonner Diss. 1925) Seite 41.

[26]) Schmalzgrueber, F. Ius ecclesiasticum universum, V: Crimen Fori Ecclesiastici, Neapel 1738 V. t. 38, n 26. 41 de poen.

[27]) Reiffenstuel, A. Jus can. universum, Antwerpen 1755 Tom. V. De poen. n. 12.

[28]) Wernz, F. Jus decretalium Tom. VI Prati 1913 S. 44.

enthaltenen Entscheidung[29]), dann aber auch der im späteren Mittelalter von der italienischen Wissenschaft ausgebildeten Lehre vom Versuch, die bekanntlich die verschiedenen Aussprüche der Justinianischen Rechtsbücher unter Hinzunahme kirchlicher und germanischer Bestandteile sinngemäß zusammenstellte und durch systematische wissenschaftliche Behandlung zur Aufstellung eines allgemeinen Versuchsbegriffs gelangte mit Anerkennung des Grundsatzes, daß der Versuch gelinder zu bestrafen sei als das vollendete Verbrechen[30]). Dabei mag gerade die eben erwähnte Gesetzesstelle zur Bildung der generalis consuetudo hinsichtlich der geringeren Bestrafung mit beigetragen haben, zum mindesten aber war das kirchliche Recht — worauf Baumgarten verweist[31]) — infolge seines allgemeinen Geistes nicht ohne Einfluß auf die Versuchslehre. „Das kanonische Recht ist bestrebt, die Bestrafung in Einklang mit dem Grad der Schuld zu bringen." So auch Mittermaier[32]). Dieser sieht in Anlehnung an Hälschner[33]) den Grund der geringeren Bestrafung des Versuchs darin, daß die Kanonisten die Auffassung vertreten, „daß Gott nicht gewollt habe, daß das Verbrechen vollführt werden könne und den Verbrecher selbst von den Folgen der sonst eintretenden Strenge habe bewahren wollen".

Wenn auch die Rechtsbücher des Corpus Juris Canonici bereits zum Abschluß gelangt waren, ehe die systematische Bearbeitung des Versuchs in der späteren italienischen Jurisprudenz erfolgt war[34]), und obwohl somit, wie wir gesehen haben, dem im Corpus Iur. Can. kodifizierten kanonischen Recht der formale Begriff des Versuchs unbekannt geblieben war, so bildete es doch seinerseits wieder vielfach die Grundlage, auf der die Rechtsgelehrten des Mittelalters ihr wissenschaftliches Gebäude vom Deliktsversuch aufführten. Außer der bereits behandelten geringeren Strafbarkeit finden wir gewisse Anhaltspunkte im früheren kanonischen Rechte für die später ausgebildete Lehre vom untauglichen Versuch. Es liegt mir natürlich ferne, zu be-

[29]) Vergl. oben Seite 13.

[30]) Siehe in erster Linie die grundlegende Abhandlung von Seeger, Die Ausbildung der Lehre vom Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters (Tübinger Universitätsschriften 1869 Tübingen) S. 8 ff. Desgl. Baumgarten, J. Die Lehre vom Versuch der Verbrechen 1888 S. 3, S. 65 ff. v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. II S. 496 f. Frank, vergl. Darst. A. V. S. 173. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Ansicht: Cohn, Die Revisionsbedürftigkeit des Versuchsbegriffs, S. 19.

[31]) Baumgarten S. 78.

[32]) Mittermaier, Die rechtl. Bedeutung des Ausdrucks: Anfang der Ausführung usw. im G.S. 1859 S. 198.

[33]) Hälschner, H. System des preußischen Strafrechts, Bonn 1858, Bd. II, S. 175.

[34]) Hinschius Bd. V, S. 931.

haupten, das kanonische Recht des Mittelalters habe bereits den sogenannten untauglichen Versuch gekannt, eine Behauptung, die sich von selbst erledigen würde bei einer Gesetzgebung, der der Versuchsbegriff überhaupt unbekannt war. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, Fälle der Betätigung der voluntas sceleris aufzuzeigen, aus denen später Folgerungen für die Lehre vom untauglichen Versuch gezogen wurden. So werden in Gratians Dekret c. 3. C. 22, qu. 2 in kasuistischer Weise einige Fragen behandelt, de eo, qui iurat falsum, quod putat verum". Unter anderem ist auch davon die Rede, daß jemand die Absicht hat, einen Meineid zu schwören, während aber das, was er schwört, in Wirklichkeit wahr ist. Putat esse falsum, et iurat tamquam verum sit. Forte verum est. Augustinus[35]), aus dessen Schriften die erwähnte Gesetzesstelle entnommen ist, entscheidet für den betreffenden Fall: „periurus est". Obwohl, wie mir scheinen will, die Stelle eher das moralische, als das strafrechtliche Gebiet betrifft[36]), so besteht doch die Tatsache, daß die Glossatoren des kanonischen Rechts und ihre Nachfolger die Strafbarkeit für die Betätigung verbrecherischer Absicht in ähnlichen Fällen von dieser Gesetzesstelle ableiteten und namentlich nach cap. 4 X I, 21 die intentio cum opere subcecuto zur Bestrafung für ausreichend erklärten, wobei sie die betreffenden Handlungen unter dem Gesichtspunkte des tatsächlichen Irrtums und des Versuchs betrachteten[37]). So sagt die Glosse zu cap. 4 X V, 39 von einem Täter, der einen Laien in der Meinung einen Kleriker vor sich zu haben, verletzt: „propter conscientiam teneris, nisi postea certus efficaris", d. h. er solle sich, solange jener tatsächliche Irrtum bei ihm nicht gehoben sei, der einem Exkommunizierten verwehrten Handlung enthalten. An sich war das Sacrilegium, um das es sich hier handelt, mit Exkommunikation l. s. bedroht, und zum Eintritt einer solchen Strafe mußte das Verbrechen vollendet sein. „Nach Jo. de Imola sollte in Fällen jener Art wegen der intentio corrupta und gemäß den Regeln der Kanonisten über Versuch eine Buße eintreten". Comm. zu D. XXIX. 2 de acq. her. 1. 96. — v. Bar[38]) schreibt den kirchlichen Anschauungen, nach denen die Bereitschaft zur Sünde der wirklichen Begehung der Sünde annähernd gleichkommt, ebenfalls den entscheidenden Einfluß auf die italienische Jurisprudenz zu hinsichtlich der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs.

[35]) Augustinus de verbis Apostoli, serm. XXVIII.

[36]) In dem Zusatz Gratians zu dieser Stelle ist die Rede von mentiri, wie denn auch die folgenden canones von mentiri, also lediglich vom peccatum handeln.

[37]) Näheres siehe Seeger, cit. Abhandl. S. 29 ff.

[38]) v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. II, S. 522.

Wenn auch der allgemeine, oder vielmehr der vermeintliche Geist des kanonischen Rechts unverkennbar seine Einwirkung auf die im späteren Mittelalter bei den italienischen Juristen sich bildende Lehre vom Versuch ausübte, so ist doch unbedingt hervorzuheben, daß sich die spätere kanonische Doktrin von den dem kanonischen Recht vermeintlich zugeschriebenen Grundsätzen, die wohl für den inneren Rechtsbereich des Beichtforums, jedoch nicht in foro externo Geltung haben, sich selbst wiederum befreit hat. So verlangt Wernz[39]), daß das Objekt capax, geeignet sein muß, sonst handle es sich um ein Putativdelikt, und nicht um ein vollendetes Delikt; wie z. B. in den Fällen, bei denen jemand mit dem Willen zu töten einem bereits toten Menschen das Haupt abschlägt in der irrigen Meinung, der Betreffende schlafe nur, oder es verletzt jemand einen Laien, von dem er fälschlicherweise annimmt, es sei ein Kleriker. In diesen Fällen liegt kein Delikt vor, wenigstens nicht das der Menschentötung oder das der Realinjurie gegen einen Kleriker, dagegen liegt natürlich in beiden Fällen ein peccatum vor.

In jahrhundertelanger Arbeit der Kanonisten hat sich so allmählich das jetzt geltende kirchliche Strafrecht herauskristallisiert[40]) so, wie es nunmehr im Codex Iuris Canonici neukodifiziert ist, wobei eine Angleichung an das weltliche Strafrechtssystem erfolgt ist, einmal in gesetzestechnischer[41]) Beziehung durch Herausarbeitung der sogenannten allgemeinen Straflehren, dann aber auch in materieller Hinsicht, wie es uns die folgende Darstellung hinsichtlich des Deliktversuchs zeigen wird.

---

[39]) Wernz, oedem S. 36.

[40]) In klassischer Weise ist das vor 1918 geltende kirchliche Strafrecht von Franz Xaver Wernz in seinem großen Dekretalenwerk, Jus decretalium Bd. VI ed. Vidal 1912 nochmals zusammengestellt und hat „den Kodifikatoren des C.I.C. wesentliche Dienste geleistet" (Cf. Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1920).

[41]) Bereits 1899 hat Hollweck, J. die kirchlichen Strafgesetze zusammengestellt und kommentiert, und zwar nach dem Vorbild der weltlichen Strafgesetzbücher in einem allgemeinen und einem besonderen Teil, nachdem das schon mehrfach erwähnte Werk von Hinschius das kirchliche Recht historisch-dogmatisch grundlegend dargestellt hatte.

B. Rechtsdogmatischer Teil.

§ 1. Vorbemerkung über die systematische Einteilung.

Der an Pfingsten 1918 in Kraft getretene Codex Iuris Canonici behandelt den Deliktsversuch im V. Buch, 1. Teil (allg. Teil: De delictis) unter dem besonderen Titel (titulus III) De conatu delicti, zu dessen dogmatischer Bearbeitung wir nunmehr in diesem Hauptteil kommen.

Für den systematischen Aufbau dieser Versuchslehre ist die Tatsache, daß der Deliktsversuch eine Erscheinungsform[1]) des Delikts ist, von maßgebender Bedeutung. Wie die einzelnen Deliktsmerkmale in der Legaldefinition des Delikts (can. 2195) vom Gesetzgeber entwickelt werden, so finden sich in gleicher Weise die gleichen Merkmale in der Versuchsdefinition, und der Aufbau derselben geschieht in entsprechender Weise:

1. Dem Deliktsmerkmal der externa violatio legis entspricht bei der Versuchsdefinition das Erfordernis der äußeren, objektiven Tatseite, nämlich das Erfordernis der bestimmt gearteten, äußeren Versuchshandlungen, bezw. Unterlassungen.
2. Die innere, subjektive Seite beim Versuch und bei der Vollendung ist gleich: die Tat muß bei beiden Erscheinungsformen der Willensbeschaffenheit des Täters entsprechend „moralis imputabilis" sein, um als Delikt, bezw. als Deliktsversuch begrifflich gewertet zu werden.
3. Auch beim Versuch findet sich die Sanctio canonica (saltem indeterminata). Die Strafdrohung für den Versuch ist in can. 2235 enthalten.

Damit ist auch die systematische Einteilung für unsere Abhandlung gegeben. Ist es doch der Wunsch des kirchlichen Gesetzgebers, daß die doktrinelle Behandlung des Gesetzesstoffes in Anlehnung an die Systematik des Codex erfolge[2]). Aber auch

[1]) Unter Erscheinungsform ist eine juristische Figur zu verstehen, die das Gesetz behufs Anknüpfung von Strafdrohungen aufstellt. Es handelt sich aber hier nicht um einen selbständigen Tatbestand, sondern um eine Tatbestandsmodifikation.

[2]) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten „cum novum iuris" vom 7. August 1917. Acta Apostolicae Sedis IX. 439 in Uebereinstimmung mit dem päpstl. Schreiben an den Patriarchen von Venedig vom 16. Juli 1917 Acta Apostolicae Sedis IX. 381 f. Zitiert nach Hilling „Studium u. Wissenschaft usw." in Archiv für Kath. Kirchenrecht Bd. 101, S. 26.

ganz davon abgesehen, entspricht diese Einteilung am ehesten der Zweckmäßigkeit, und es liegt kein Grund vor, von der Systematik des Gesetzbuchs abzuweichen. Wir werden die beiden Hauptgebiete (oben unter Ziffer 1 und 2), die objektive und subjektive Seite in dem I. Kapitel, der den Begriff des Versuchs behandelt, zur Darstellung bringen und im II. Kapitel die Strafbarkeit des Versuchs erörtern. Die Darstellung der objektiven Tatseite wird gemäß ihrer Bedeutung den größten Umfang einnehmen. In Unterabteilungen zu diesem Abschnitt werden auch der untaugliche Versuch, der Rücktritt, das delictum frustratum usw. behandelt werden, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, das in can. 2212, § 1 bestimmt:

„Quicumque actus posuerit vel praetermiserit, qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt, } Charakterisierung der Ausführungs-Handlungen

sed delictum non consummaverit, = Erfordernis der Nichtvollendung.

sive quia consilium suum deseruit, sive quia delictum propter insufficientiam vel ineptitudinem mediorum perficere non potuit, } Gründe der Nichtvollendung { 1. Rücktritt 2. Untaugl. Versuch

delicti conatum committit,"

I. Kapitel:

Der Begriff des Versuchs.

A. Die objektive Tatseite beim Versuch.

1. Die Ausführungshandlungen.

§ 2. Allgemeines.

An objektiven, positiven Erfordernissen werden für den Begriff des Versuchs vom Gesetz verlangt — und zwar in erster Linie — „actus ponere vel praetermittere". Diese actus werden weiter gekennzeichnet: es kommen nur solche in Betracht, die ihrer Natur nach zur Ausführung des Delikts führen.

Der Codex kommt im Gegensatz zum deutschen Str.G.B. § 43 (Wer den Entschluß, ein V. o. V. zu verüben, . . .) vom rein Objektiven ausgehend, zur Begriffsbestimmung des Versuchs. Zuerst muß etwas in der Außenwelt in Erscheinung getreten, d. h. vom Handelnden verursacht sein, das den Charakter einer Gesetzesverletzung, bezw. eines Teiles eines Delikts an sich trägt, ehe der Strafrichter sich überhaupt dafür interessiert. Die Rechtsordnung ge- bezw. verbietet gewisse Handlungen mit Rücksicht auf die Allgemeinheit und sie will dieselben vorgenommen, bezw.

wenn es sich um Verbote handelt, nicht vorgenommen haben, weil sonst Rechte und Güter verletzt oder allein schon gefährdet werden. An sich ist der Schaden gleich groß, wenn objektives, äußeres Zuwiderhandeln gegen die Normen vorliegt, mag die äußere Gesetzesverletzung schuldhaft oder ohne jegliche Schuld erfolgt sein. Die innere Einstellung des Täters spielt erst in zweiter Linie eine Rolle hinsichtlich der Zurechnung und Bestrafung. Treffend sagt Binding: „Die entscheidende Frage lautet zunächst nicht: Was soll gestraft werden?, sondern: Was ist verboten?[1]).

Das kirchliche Strafrecht geht sogar in der Betonung des Objektiven soweit, daß es, sobald eine rein äußerliche Gesetzesverletzung vorliegt, den Dolus des Täters ohne weiteres unterstellt[2]), und Sache des Täters ist es, den Nachweis seiner anderweitigen, entschuldbaren inneren Einstellung zu erbringen, aus der heraus er zu der in die äußere Erscheinung getretenen objektiven Gesetzesverletzung kam.

Es ist das Vorgehen des kirchlichen Gesetzgebers in der Entwicklung des Versuchsbegriffs als vorbildlich zu bezeichnen, weil die objektive Tatseite das Eigentliche ist, wodurch sich das versuchte vom vollendeten Delikt unterscheidet, während die subjektive Seite, wie wir unten in Abschnitt B dieses Kapitels noch sehen werden, bei beiden Erscheinungsformen gleich ist. Es ist deswegen nicht mehr als angebracht, wenn das Gesetz bei der Begriffsbestimmung des Versuchs mit dem beginnt, das die Eigenart desselben ausmacht.

Desgleichen ist auch der Wortfassung des Codex („Wer Handlungen setzt oder unterläßt . . .") gegenüber der des § 43 unseres deutschen R.Str.G.Buchs („Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben . . .") der Vorzug aus folgendem Grunde zu geben: In den seltensten Fällen wird jemand entschlossen sein, ein Verbrechen um des Verbrechens willen zu begehen, sondern die meisten Delinquenten setzen eben Handlungen um ihrer realen Folgen willen, sie wollen lediglich einen konkreten Erfolg herbeiführen, von dem sie sich in etwa eine Befriedigung ihrer Leidenschaft versprechen, die Aussicht, sich vielleicht dadurch strafbar zu machen, wird allerdings mit in Kauf genommen. Der Wille des Täters ist aber keineswegs auf die Verwirklichung eines juristischen Begriffs gerichtet, wie es der des Verbrechens oder der des Vergehens ist. Gewiß will ja auch das deutsche R.Str.G.B. nichts anderes aussprechen, als

[1]) Binding, Der objektive Verbrechenstatbestand in seiner rechtlichen Bedeutung. G.S. Bd. 76, S. 8.
[2]) cf. can. 2200 § 2.

daß der Täter wegen Versuchs bestraft wird, der Handlungen setzt, die anfangen, den Tatbestand eines Strafgesetzes zu realisieren[3]).

§ 3. Abgrenzung des Versuchs gegenüber dem straflosen Gebiet des Nichtdelikts. Straffreiheit der Gedanken.

Für den Begriff des Deliktsversuchs ist also zunächst erforderlich das Setzen oder Unterlassen von Handlungen. Mit diesem Erfordernis ist ohne weiteres auf die Frage, ob das kirchliche Strafrecht, d. h. ob die Kirche in foro externo (im Gegensatz zum Beichtforum) den bloßen verbrecherischen Entschluß, die nuda voluntas, und zwar — woran am ehesten im Hinblick auf die Nichtvollendung der Straftat zu denken wäre — etwa als Deliktsversuch bestrafe, die verneinende Antwort gegeben. Für das Recht ist der Wille, rechtswidrige Handlungen zu begehen oder Gebote zu unterlassen, erst vorhanden, wenn er erkennbar geäußert und so in der Sinnenwelt wahrnehmbar ist. Gegenstand der Strafverfolgung ist aber noch nicht die bloße wörtliche Aeußerung, die Mitteilung der geplanten Tat an andere, als vielmehr die wirkliche Verletzung der äußeren Rechtsordnung durch Handlungen, die allerdings von einem rechtswidrigen Willen verursacht sein müssen. Ohne externa violatio legis (can. 2195) ist ein Delikt nicht vorhanden. Was für das vollendete Delikt gilt, hat auch Geltung für das nur teilweise existent gewordene, für das versuchte Delikt, das, wie wir im weiteren Verlauf dieser Abhandlung noch sehen werden, qualitativ in gleicher Weise Delikt ist mit allen wesentlichen Merkmalen wie das vollendete, das allein hinsichtlich der Quantität eine Verschiedenheit gegenüber dem vollendeten aufweist. Der schuldhafte Wille bildet demnach noch kein Strafvergehen, soweit er noch nicht durch Handlungen, die zum mindesten zur Ausführung des Delikts führen, verwirklicht ist. Dies besonders zu betonen, liegt Veranlassung vor, da gewisse Stellen[4]) im früheren Corpus Iuris Canonici, die lediglich das ethisch-religiöse Gebiet betreffen und infolgedessen das Hauptgewicht auf die innere Einstellung legen, irrigerweise auch für das strafrechtliche Gebiet herangezogen wurden. Ferner ist auf das erwähnte Erfordernis der „Handlungen, die ihrer Natur nach zur

[3]) Cf. Havenstein, Goltd. Archiv 36/35 ff., der in gleicher Weise die Ausdrucksform des R.Str.G.B. beanstandet.

[4]) Dict. Gratiani § 5 vor 1 C qu. 1. Desgl. c. 25, 28, 29, 30 Dist. I de poenit. Ferner c 13 C XXXII qu. 5. Katz E. Grundriß d. kan. Strafr. 1881 S. 104, 115. Dagegen mit Recht: Hinschius Bd. V, S. 930 N. 1, und Hollweck S. 69 N. 2.

Ausführung des Delikts führen" deswegen hinzuweisen, weil inbezug auf den sogenannten untauglichen Versuch der böse Wille, der vielleicht in so manchen Willensbetätigungen schon zum Ausdruck kommen mag, an sich, d. h. ohne daß mit der Ausführung einer tatbestandsmäßigen Handlung angefangen wurde, noch nicht ausreicht, um mit einer so ernsten Reaktion wie die Strafe dagegen einzuschreiten. Wir werden unten bei der Darstellung des untauglichen Versuchs[5]) sehen, wie die Kirche in foro externo den bösen Willen, der sich gegen ein nur vermeintlich vorhandenes Objekt richtet, nicht beachtet, wiewohl die böse Gesinnung vielfach schon offensichtlich in die äußere Erscheinung getreten ist. Die Kirche hat in foro interno, dem inneren Gewissensbereich, Gelegenheit, in confessionali derartigen durch Gedanken und (strafrechtlich nicht pönalisierte) Willensbetätigungen erfolgten Verletzungen der sittlichen Ordnung entgegenzutreten und kann deshalb im äußeren Rechtsbereich sich darauf beschränken, Verletzungen der Rechtsordnung — Voll- und Teilverursachungen derselben — zu ahnden, Rechtsverletzungen, „durch welche die kirchliche Oeffentlichkeit berührt wird, das öffentliche Wohl gefährdet, Aergernis gegeben wird, Schaden für das kirchliche Gemeinwohl zu erwachsen droht, gegen welche sonach die kirchliche Gemeinschaft nicht gleichgültig und untätig bleiben kann"[6]).

Der hier entwickelte Grundsatz der Straffreiheit der Gedanken und derjenigen Willensbetätigung, durch welche noch nicht mit der Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestandes zum mindesten begonnen wurde, hat auch seine Geltung bei den Delikten der Apostasie, Häresie und des Schisma[7]), die sich gegen den Glauben und die Einheit der Kirche richten, die also auf der inneren Gesinnung basieren. Das bloße in Gedanken vollzogene Festhalten an einer mit dem Dogma der Kirche in Widerspruch stehenden Lehre oder der bloße Zweifel an einer katholischen Lehre ist im Gewissensbereich Sünde, erfüllt aber noch nicht den Tatbestand des Delikts der Häresie. Zu diesem gehört eine äußere Betätigung der häretischen Gesinnung durch konkludente Handlungen, Wort oder Schrift.

§ 4. Abgrenzung der Versuchshandlungen innerhalb der Betätigungen, die auf die Verwirklichung des Deliktwillens gerichtet sind.

Wer entschlossen ist, einen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, der wird bald mehr bald weniger Bedingungen zum Er-

[5]) Siehe unten § 8.
[6]) Eichmann, E. Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici 1920, S. 28.
[7]) Can. 2314 in Verbindung mit can. 1325 § 2.

folge setzen müssen, dessen Tun kann sich unter Umständen aus einer langen Reihe zielwärts gerichteter Einzelhandlungen zusammensetzen, wie zum Beispiel das Anfertigen oder das Beschaffen der Begehungsmittel, das Ausspüren der Tatgelegenheit, das Sichhinbegeben zum Tatort, das Anwenden der Begehungsmittel, usw. Alle diese Tätigkeiten fallen unter den Begriff der Handlung, worunter jede willkürliche Veränderung der uns umgebenden Außenwelt zu verstehen ist. Die gesetzlich normierten Verbrechenstatbestände führen in der Regel die Form der höchsten Entwicklung der Handlung an und bezeichnen vielfach einen Tätigkeitserfolg, der unter Strafe gestellt ist. Verboten ist aber nicht nur der Erfolg, sondern die auf Herbeiführung oder Unterlassung desselben gerichtete ganze Tätigkeit, die an sich wieder weiter nichts anderes ist, als das sukzessive Setzen der Ursache. So ist unter actus im Sinne des can. 2212 jedes willkürliche menschliche Verhalten zu verstehen, das in der uns umgebenden Außenwelt manifestiert wird durch die menschlichen Organe in der Form von Bewegungen, Sprache, Schrift usw.

Innerhalb der auf einen Erfolg gerichteten Einzelhandlungen unterscheidet die Strafrechtswissenschaft zwei große Gruppen von Handlungen: die Vorbereitungs- und die Ausführungshandlungen, die rechtlich verschieden gewertet werden. Während nämlich die Vorbereitungshandlungen im allgemeinen straflos gelassen werden, werden die Ausführungshandlungen von der Strafdrohung des Deliktsversuchs umfaßt. Die vorbereitende Tätigkeit bezeichnet das Tätigsein erst zu einer nachfolgenden Handlung, nämlich zu der Ausführungshandlung. Nur diese steht in direkter Beziehung zu dem erstrebten Ziel, dagegen die Vorbereitungshandlung wird erst durch die Vermittlung der Ausführungstätigkeit, d. h. also indirekt, in eine Beziehung gebracht zum erstrebten deliktischen Ziel. Sie dient dazu, die künftige Deliktsbegehung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Auch die kirchenrechtliche Doktrin hat sich die bereits von den mittelalterlichen italienischen Juristen angewandte Unterscheidung zwischen conatus remotus und conatus proximus, die im wesentlichen dem modernen Gegensatz zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen entsprach[8]), zu eigen gemacht, wobei die von Frank[9]) hervorgehobene, allmählich für andere Begriffe angewandte Terminologie auch in der kanonistischen Literatur zu beobachten ist[10]).

Während heutzutage in den meisten weltlichen Rechten für den Begriff des Versuchs „Handlungen, die den Anfang der

[8]) Näheres bei Seeger (in Tübinger Universitätsschr. 1869) S. 42 f.
[9]) Frank, Vergl. Darst. A. Bd. 5, S. 198 ff.
[10]) Näheres bei Droste S. 12 ff.

Ausführung enthalten", verlangt werden, und die Strafbarkeit des Versuchs mit dem Anfang der Ausführung eintritt[11]), kennzeichnet das kirchliche Gesetzbuch die strafbaren Versuchshandlungen als „Handlungen, die ihrer Natur nach zur Ausführung führen". Einen ähnlichen Wortlaut hat die Versuchsbestimmung des österreichischen Strafgesetzbuchs, das in § 8 zum Versuch eine „zur wirklichen Ausübung führende Handlung" verlangt.

I. Ueber die Bedeutung des Passus „actus, qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt" bestehen folgende verschiedenen Ansichten:

1. Frank[12]) vertritt die Auffassung, daß damit die Ausführungshandlungen von den Vorbereitungshandlungen abgegrenzt werden sollen.

2. Droste[13]) ist der Ansicht, die Funktion der erwähnten Stelle sei, die relativ untauglichen Versuchshandlungen von den absolut untauglichen zu scheiden.

3. Eine dritte Ansicht über die Beschreibung der Versuchshandlung als eine zur Ausübung führenden begegnet uns bei Finger[14]). Darnach sollen mit einer derartigen Beschreibung sowohl die tauglichen von den untauglichen Versuchshandlungen unterschieden werden, als auch soll damit der Zeitpunkt näher angegeben werden, in welchem in der Entwicklungsreihe der Begehung einer tauglichen Versuchshandlung deren Strafbarkeit beginnt, dadurch soll also auch der Versuch von der bloßen Vorbereitung abgegrenzt werden.

Bei näherer Prüfung der eben erwähnten Ansichten scheint mir die Auffassung, daß mit dem fraglichen Passus zum mindesten eine Beschreibung der Ausführungshandlungen gegenüber der bloßen Vorbereitung gegeben werden soll, Anspruch auf Richtigkeit erheben zu dürfen. Die Argumentation Franks, der Gesetzgeber hätte nicht von exsecutio, sondern von consummatio gesprochen, falls er durch jene Worte eine Abgrenzung der tauglichen Versuchshandlungen von den untauglichen hätte vornehmen wollen, vermag ich zwar auch nicht als zutreffend anzuerkennen, da ein Gesetzgeber bei richtiger Würdigung des Wesens des Deliktsversuchs gar nicht die Forderung stellen kann, eine Versuchshandlung müsse sich stets bis zur Vollendung fortsetzbar denken lassen[15]). Aber ich halte trotz Ablehnung der Frankschen

---

[11]) Cf. Mittermaier, Die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks: Anfang der Ausführung etc. im G.S. 1859 S. 197 ff. Ferner Frank a.O. S. 177.

[12]) Frank, Ueber das Strafrecht des C.I.C. in Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 65 (1918) S. 407.

[13]) Droste, a.a.O. S. 55.

[14]) Finger, Oesterreich. Strafrecht, Berlin 1912, Bd. I, S. 473.

[15]) So mit Recht Binding, Der umgekehrte Irrtum, Gerichts-Saal, Bd. 85, S. 229.

Begründung dessen Resultat für richtig, weil es dem logischen Aufbau der Versuchsdefinition am ehesten entsprechen kann, daß zunächst die Versuchshandlungen als Ausführungshandlungen beschrieben werden, und weil ich der Ansicht bin, daß ein Gesetz, das von Ausführung, bezw. Ausführungshandlung spricht, diesen Begriff, der in der Lehre vom Versuch gerade ein terminus technicus ist, in bewußten und gewollten Gegensatz zu den bloßen Vorbereitungshandlungen bringen will.

Nach Droste wird die Abgrenzung der Versuchshandlungen gegenüber den Vorbereitungshandlungen erst in can. 2213, § 3 vom Gesetz vorgenommen, woraus dann die Folgerung gezogen wird, daß der fragliche Passus eine andere Funktion, nämlich die Scheidung der absolut von den relativ untauglichen Versuchshandlungen habe, da nicht ersichtlich sei, daß der Gesetzgeber die Abgrenzung des Versuchs von der bloßen Vorbereitung noch an einer zweiten Stelle hätte vornehmen wollen. Eine solche Auffassung ist aber bereits in ihren Voraussetzungen unrichtig. Das Gesetz gibt nicht etwa erst mit den Worten incepta exsecutio ausgerechnet im letzten Paragraphen des letzten vom Versuch handelnden can. 2213 eine Definition des Deliktsversuchs. Denn man kann doch nicht erst den untauglichen Versuch und die Zurechenbarkeit und alle andern mit dem Versuch zusammenhängenden Fragen regeln, ehe überhaupt der Begriff der Versuchshandlung festgelegt ist. In der Versuchsdefinition (can. 2212 § 1) vermeidet übrigens der Gesetzgeber m. E. absichtlich sogar den Ausdruck incepta exsecutio, weil er dem Deliktsversuch auch das delictum frustratum unterordnet. Dieses läßt sich aber nicht gut unter den Begriff „Anfang der Ausführung" bringen und als ein Delikt bezeichnen, zu dessen Vollendung nur die Fortsetzung der verbrecherischen Tätigkeit erforderlich wäre.

Ob der betreffenden Gesetzesstelle neben ihrer Funktion der Abgrenzung der Ausführungshandlung gegenüber der Vorbereitung auch noch hinsichtlich des untauglichen Versuchs eine Bedeutung zukommt, wie sie Finger der im österreichischen Strafrecht ähnlich lautenden Versuchsbestimmung zuschreibt, darüber dann Näheres unten in § 8, bei der Erörterung des untauglichen Versuchs selbst. Vorerst genügt hier die Erkenntnis, daß der Codex für den Deliktsversuch Handlungen fordert, die zur Ausführung des Delikts zu führen pflegen, und damit alle jene Handlungen, die nur die Begehung vorbereiten oder ermöglichen sollen, als nicht deliktisch aus dem Versuchsbegriff ausnimmt.

II. Für unsere weitere Behandlung der Ausführungshandlungen erhebt sich nun die schwierige Frage, wo die Grenze zwischen Vorbereitung und Ausführung, zwischen strafbarem und straflosem Tun liegt.

Das Gesetz selbst erwähnt die Vorbereitungshandlung mit keinem Wort, weder gibt es eine Begriffsbestimmung derselben, noch spricht es deren Straflosigkeit besonders aus. Dies ist an sich auch gar nicht erforderlich, ja es ist sogar überflüssig, da durch die Kennzeichnung der Handlungen, die zur Ausführung führen als strafbare Versuchshandlungen indirekt zum Ausdruck gebracht wird, daß all jene Handlungen, denen die erwähnten Merkmale nicht zukommen, die z. B. die geplante Straftat erst vorbereiten und ermöglichen sollen, vor der Schwelle des strafbaren Versuchs liegen. Aufgabe eines Strafgesetzbuches ist es ja nicht, zu bestimmen, was straflos bleiben, sondern was strafbar sein soll. Außerdem ist es kaum möglich, eine genaue Definition der Vorbereitungshandlungen zu geben; eine solche wird sich wohl mehr oder weniger immer nur im Kreise drehen und eher eine Beschreibung und Einzelaufzählung von bestimmten Handlungen, als eine Begriffsbestimmung sein.

Wir müssen also schon von den Ausführungshandlungen selbst ausgehen, um zu einem brauchbaren Ergebnis hinsichtlich des Anfangspunktes der Versuchshandlung zu gelangen.

Es ist zu erwägen, ob nicht mit der Bezeichnung der Versuchshandlungen als „Handlungen, die ihrer Natur nach zur Ausführung des Delikts zu führen pflegen", der Codex für den Versuch nicht schon solche Handlungen für genügend erklärt und unter Strafe stellt, die zur Ausführung h i n führen, so daß also in der Reihe der zielwärts gerichteten Handlungen die Grenzscheide zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen zwar nicht ganz beseitigt, so doch aber in einem früheren Zeitpunkt aufgerichtet würde, als wir es in unserm deutschen Strafrecht hinsichtlich der Handlungen, die einen Anfang der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, zu tun gewohnt sind. Hat etwa die zum Teil in der kirchlichen Strafrechtswissenschaft[16]) vor der nunmehr erfolgten Neukodifizierung vertretene Ansicht durch den Gesetzgeber gesetzliche Anerkennung gefunden, wonach für den Versuch nicht etwa bloß solche Handlungen verlangt werden, die den Anfang bilden von der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, sondern bereits solche Handlungen für den Deliktsversuch ausreichend sind, die unmittelbar mit dem Delikt eng zusammenhängen? So bezeichnet Wernz[17]) das Eindringen in ein Haus zum Zwecke des Mordens bereits als strafbare Versuchshandlung. Es würde eine solche Auffassung sich decken mit der Auslegung, die Lammasch[18]) der im österreichi-

[16]) Näheres bei Droste S. 12 ff.
[17]) Wernz T. VI S. 43 Anm. 124.
[18]) Lammasch, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht Allgem. österr. Gerichtszeitung Jahrg. 1908 S. 213. Siehe Lammasch, Grundriß des österr. Strafrechts 1926 S. 137.

schen Recht in ähnlicher Weise erfolgten Bestimmung der Versuchshandlung als einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung gibt. Er ist der Ansicht, daß eine solche Handlung der wirklichen Ausübung zeitlich vorangehe und begrifflich von ihr getrennt sei: sie ist noch kein Teil der Ausführung selbst. „Ein Schritt, der jemanden zum Ruin, zum Selbstmord, zum Verbrechen führt, ist noch nicht der Ruin, der Selbstmord, das Verbrechen selbst, noch nicht die Ausführung des Selbstmordes oder des Verbrechens". Lammasch versucht den Nachweis zu erbringen, daß ein Gesetz, das zum Versuch eine zur Ausübung führende Handlung verlange, habe weiter gehen wollen als das französische und das deutsche Recht, die einen commencement d'exécution, den Anfang der Ausführung, für den Versuch fordern. Darnach wäre die Beschaffung der Verbrechensmittel genügend, wenn sie nicht anders als zu einem bestimmten verbrecherischen Zweck verwendet werden könnten. Ebenso könnte zum Diebstahlsversuch die Annäherung an das Objekt und zum Mordversuch das Auflauern mit tödlichen Waffen genügen. Doch wird eine derartige Interpretation des Begriffs der Handlung, die zur Ausübung führt, von Stooß[19]) — meines Erachtens mit Recht — abgelehnt. Stooß erbringt den überzeugenden Nachweis, daß ein sachlicher Unterschied zwischen Handlungen, die zur Ausübung führen, und solchen, die den Anfang der Ausführung enthalten, nicht besteht. „Eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung ist eine Handlung, die wirklich zur Ausübung führt: die Ausführungshandlung, der Anfang der Ausführung des Verbrechens"[20]). Und zum Versuche genüge nicht, daß die Handlung eine solche war, die zur wirklichen Ausführung h i n führt, d. h. die dem Beginn der Ausführung unmittelbar vorausgeht; denn eine solche Handlung ist eine Vorbereitungshandlung.

Auch für das kirchliche Strafrecht dürfte wohl die zuletzt angeführte Ansicht (von Stooß im Gegensatz zu der Lammaschs) das Richtige treffen. Denn der Codex bestimmt in can. 2213 § 3, woselbst die Zurechenbarkeit des Versuchs behandelt wird, daß der freiwillige Rücktritt „ab incepta exsecutione" Straflosigkeit zur Folge haben soll. Daraus ist der Rückschluß zu ziehen, daß die Vorbereitungshandlungen ohne weiteres schon straflos gelassen sind, und nur die Ausführungshandlungen, die sonst strafbar sind und als Versuch gewertet werden, bedürfen bei freiwilligem Rücktritt der ausdrücklichen Erwähnung der Strafbefreiung von dem Zeitpunkt an, in welchem sonst ihre Strafbarkeit beginnt: ab incepta exsecutione, vom Anfang der Aus-

[19]) Stooß, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht in österr. Gerichtszeitung 1908 S. 45 ff.

[20]) Derselbe, Lehrbuch d. österr. Rechts 1912 I. Teil S. 118 f.

führung an. Daraus läßt sich nicht verkennen: einmal die bereits erwähnte verschiedenartige rechtliche Behandlung der Ausführungshandlungen im Gegensatz zur bloßen Vorbereitung, dann aber — was hier am meisten interessiert — daß auch im kirchlichen Strafrecht die Worte actus, qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt in sachlicher Hinsicht nicht anders verstanden werden dürfen, als die Handlungen, die einen Anfang der Deliktsausführung enthalten[21]).

Damit ist aber immer noch nicht eine genaue Abgrenzung der Versuchshandlungen gegenüber dem straflosen Gebiet der Vorbereitung gegeben. Vielmehr erheischen die in der Strafrechtswissenschaft bezüglich des Anfangspunktes der Ausführungshandlungen allenthalben vertretenen Ansichten, die teils eine subjektive, teils eine objektive Abgrenzung mehr oder weniger befürworten, nunmehr unsere Stellungnahme.

In der Versuchsbestimmung des Codex scheinen mir die zwei Worte natura sua für die Entscheidung, ob nach kirchlichem Recht die Abgrenzung nach subjektiven oder nach objektiven Gesichtspunkten vorgenommen werden soll, von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Das Erfordernis der Handlungen, die ihrer Natur nach zur Deliktsausführung führen, läßt m. E. gar keine andere Deutung zu, als daß der Gesetzgeber eine Abgrenzung nach Maßgabe der subjektiven Theorie von vornherein habe ausschließen wollen. Es darf nicht lediglich auf die verbrecherische Absicht ankommen, die sich etwa in einer Handlung kundgibt, um dieselbe bereits als Versuchshandlung zu bewerten. Denn unter Umständen kann auch aus einer Vorbereitungshandlung ein sicherer Schluß auf das Vorhandensein einer verbrecherischen Absicht, ein Delikt zu begehen geschlossen werden. Wohl können Vorbereitungshandlungen Beweismittel sein für den Nachweis einer rechtsfeindlichen Gesinnung, aber es liegt dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend noch kein Deliktsversuch vor, wenn nicht auch Ausführungshandlungen gesetzt, bezw. unterlassen werden, die vom Gesetz objektiv bestimmt werden. Dies und nichts anderes will der Codex sagen: Die Frage, ob eine straflose Vorbereitung oder ob eine strafbare Versuchshandlung vorliegt, darf nicht nur nach der Bestimmtheit der deliktischen Absicht, sondern muß nach der Beschaffenheit, die die Handlung in objektiver Beziehung aufweist, beurteilt werden. Die Handlungen müssen ihrer Natur nach zur Deliktsausführung führen. Eine Abgrenzung

[21]) Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Definition des Versuchs in can. 2213 § 3 enthalten sei, wie Droste (S. 53) meint. Die Versuchsdefinition gibt can. 2212. Lediglich zur Auslegung derselben kann die in can. 2213 behandelte Zurechenbarkeit herangezogen werden.

nach subjektiven Gesichtspunkten kommt somit für die kirchliche Versuchshandlung gar nicht in Frage.

Welche Handlungen nun ihrer Natur nach, d. h. objektiv betrachtet, zur Ausführung führen, darüber sagt allerdings das Gesetz nichts. Sache der Wissenschaft ist es, allgemeine Kriterien darüber aufzustellen.

Zum mindesten werden diejenigen Handlungen unter den Begriff der Ausführungshandlung fallen, die bereits ein Stück des gesetzlichen Tatbestandes enthalten. Eine Ansicht, wie die Franks[22]), die den Anfang der Ausführung, und damit die strafbare Versuchshandlung, in allen Tätigkeitsakten erblickt, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung für die natürliche Auffassung als deren Bestandteile erscheinen, eine solche Ansicht dürfte auch der kirchlichen Versuchsbestimmung gerecht werden. Allerdings kann damit der Beginn der Versuchshandlung auch nicht durchweg als zweifelsfrei festgelegt gelten. Das für den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand gebrauchte Tätigkeitswort bezeichnet wohl die Handlung, die der betreffende Tatbestand erfordert; wann aber mit der Verwirklichung einer zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Handlung begonnen wird, und was Bestandteile derselben sind, darüber sagt insbesonders bei den Delikten, bei denen im Tatbestand nur der verbotene Erfolg bezeichnet wird, das Gesetz nichts. Das Gesetz verweist hier stillschweigend wieder auf die Wissenschaft. Denn das Gesetz kann unmöglich alle Bewirkungsarten erschöpfend aufzählen, es verbietet allgemein jede Handlung, durch die die Norm übertreten wird. Mit der Bewirkung des Erfolges ist der Tatbestand vollendet. Verboten ist aber bereits die Verursachung des Erfolges. So wird letzten Endes die Frage der Abgrenzung der Versuchshandlung vielfach zu einer Frage von dem Vorhandensein bestimmter Unterschiede innerhalb der Reihe der für den Erfolg kausalen Bedingungen.

Hält man als Ursache jeden Zustand und jedes Ereignis, der oder das nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele[23]), indem man also sagt, es sei zur Herbeiführung des Erfolges jede Bedingung nötig, und es sei innerhalb der Bedingungen kein Unterschied zu machen, so erreicht man praktisch wieder keine Abgrenzung der Ausführungshandlung von den Vorbereitungshandlungen, wenn man zwischen Bedingung und Ursache keinen Unterschied macht, sondern den logischen Ursachenbe-

[22]) Frank, Das Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich, Kommentar 18. A. § 43 II b.

[23]) So die im deutschen Strafrecht herrschende Kausalitätstheorie, die teils auf v. Buri, teils auf J. Mill zurückgeht.

griff[24]) verwendet und die Gesamtheit der Bedingungen eines Erfolges als dessen Ursache bezeichnet.

Nach den Gesetzen der Logik, vom Standpunkt des reinen abstrakten Denkens aus, mag ein solcher Kausalitätsbegriff berechtigt und angebracht sein, aber das praktische, das Reale berücksichtigende Denken muß von etwas anderem ausgehen, nämlich von der Erfahrungstatsache, daß die in der Welt tätigen Kräfte erfahrungsgemäß unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Wirkungen hervorbringen, und daß ganz bestimmte Handlungen naturgemäß zur Begehung von bestimmten Delikten führen. Der Schluß, daß eine reale Betätigung Ursache eines Erfolges ist, ist ein aus der Erfahrung gewonnener Schluß, ein kausales Werturteil über die den Erfolg herbeiführende Wirksamkeit einer Handlung. Dieselbe hebt sich von den andern Bedingungen für einen Erfolg ab. Die Erfahrung lehrt z. B., daß das Anschaffen (so wenig, wie der Besitz) von Abtreibungsmitteln typisch ist für das nach can. 2350 § 1 verbotene Delikt. Wer dagegen einer Schwangeren derartige Mittel beibringt — mögen dieselben auch ungenügend, ja selbst ungeeignet sein — dessen Tätigkeit ist typisch für die Begehung des erwähnten Delikts. Durch die Worte natura sua in can. 2212 § 1 und § 2 dürfte ein derartiger, generalisierender Ursachenbegriff, der die Bedingungen zum Erfolg nach ihrer generellen Bedeutung unterscheidet, d. h. nach der Gattungswirkung bewertet, für das kirchliche Strafrecht wohl sicher der gegebene sein. Als Ursache ist das Ereignis, die Handlung anzusehen, das oder die erfahrungsgemäß den rechtlichen Erfolg hervorbringt. Wird durch eine Handlung demnach eine Ursache zum Erfolg gesetzt, so liegt eine strafbare Ausführungshandlung vor; sind dagegen nur Bedingungen, Vorbedingungen zur Straftat gesetzt, so ist ein solches Tun als straflose Vorbereitung zu beurteilen.

Eine ganz genau bestimmte Abgrenzung ist aber auch damit eigentlich nicht gegeben, und es wird auch kaum möglich sein, eine für alle Fälle geltende, feste Grenze zwischen Vorbereitung und Versuchshandlung zu ziehen. Der allgemeinen Rechtsauffassung entsprechend, die in allen modernen Rechten (mit Ausnahme des dänischen)[25]) einen generellen Versuchsbegriff zur Ausbildung gelangen ließ, oder doch zum mindesten bestimmte Erfordernisse für die strafbare Versuchshandlung in Theorie und Praxis aufstellte, wird es dem kirchlichen Strafrichter leicht möglich sein, aus den als geschehen erwiesenen Tatsachen zu ermessen, ob die gesetzten oder unterlassenen Handlungen typisch sind für das Delikt und erfahrungsgemäß zu dem bestimmten

[24]) Dies ist der Standpunkt unseres deutschen Reichsgerichts.
[25]) Cf. Frank in Vergl. Darst. A. Bd. 5, S. 173.

Delikt zu führen pflegen oder nicht. Dabei wird für eine große Reihe von Fällen kaum ein Zweifel entstehen, ob strafloses Tun oder eine strafbare Versuchshandlung vorliegt, ob Veranlassung für die Rechtsordnung besteht, strafend einzuschreiten, oder ob es sich um Tätigkeiten handelt, die für das Recht irrelevant sind. Insbesondere besteht Einmütigkeit in der Beurteilung folgender Handlungen als straflose Vorbereitungstätigkeiten: mündliche oder schriftliche oder symbolische Kundgebung der Verbrechensabsicht, Anschaffen der Verbrechensmittel, Auskundschaften von Gelegenheiten zur Deliktsbegehung, Reise zum Tatort u. s. f., kurz all jene Tätigkeiten, die indifferent sind, die sowohl zu einem erlaubten, als auch zu einem deliktischen Zweck unternommen werden. Wer z. B. sich Gift verschafft, der kann die Absicht haben, dasselbe zur Vertilgung von Ungeziefer, aber auch zur Begehung eines Delikts gegen Leib und Leben zu verwenden. Daneben wird es aber immer auch eine Reihe von Grenzfällen geben, in denen ein Erfahrungsschluß nicht so leicht zu ziehen ist, ob die bereits gesetzte Tätigkeit als Vorbedingung oder schon als Ursache für den beabsichtigten Erfolg anzusehen ist.

Eine haarscharfe Scheidung der Vorbereitungshandlungen von dem Versuch ist der Eigenart der Strafmittel im kirchlichen Strafrecht auch gar nicht so sehr vonnöten. Denn ein Strafrecht, das vorbeugende Strafen (remedia poenalia) kennt[26]), Strafmittel, die an sich wahren Strafcharakter haben und bereits — Schuld vorausgesetzt — zur Verhütung eines Delikts oder wegen Verharrens in der deliktischen Gesinnung verhängt werden können, ein solches Strafrecht kann ja schon auch Vorbereitungshandlungen, die einen schweren Verdacht, durch Inquisition festgestellt, für die unmittelbar bevorstehende Ausführung ergeben, prophylaktisch durch vorbeugende Maßnahmen ahnden. So führt auch Meile[27]) u. a. die Vorbereitung an als Umstand, wodurch die vorbeugenden Strafmittel der Warnung, des Verweises, des Strafbefehls und der Schutzaufsicht veranlaßt werden können. Desgleichen auch Haring[28]): Die monitio ist am Platze, wenn jemand erwiesenermaßen in der nächsten Gefahr, ein Delikt zu begehen, sich befindet.

Grundsätzlich ist aber an der Straflosigkeit der bloßen Vorbereitungshandlungen festzuhalten, unbeschadet der eben erwähnten Möglichkeit, bereits mit remedia poenalia strafend einschreiten zu können. Es dürfte wohl die Anwendung derselben nur dann zu befürworten sein, wenn es sich um einen Grenzfall zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlung handelt, und im-

[26]) C.I.C. Buch V, Titel X can. can. 2306 ff.
[27]) Meile, J. Der kanonische Strafzweck. Festg. f. U. Lampert, S. 89.
[28]) Haring J. B. Kath. Kirchenrecht (1924) II. Teil S. 961.

mer nur, wenn die bevorstehende Gefahr der Ausführung eindeutig erwiesen ist. Denn bei den landläufigen Vorbereitungshandlungen ist ja gerade die Straflosigkeit aus dem Grund am Platz, weil ihr Zusammenhang mit dem Delikt überhaupt meist zweifelhaft erscheint, und ferner weil die Vorbereitungshandlungen gerade nicht auf genügende Weise das deliktische Vorhaben beweisen. Denn in der Natur der menschlichen Willensentschlüsse liegt es, daß vielfach in einem derartigen Zeitpunkt, wo noch das Vorhaben im Widerstreit liegt mit den Gegenmotiven, von einem als sicher gewollten Entschluß noch gar nicht die Rede sein kann.

Daß die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen die Regel ist, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber als Ausnahme von der Regel eigens eine Anzahl von Vorbereitungshandlungen[29]) als delicta sui generis[30]) unter Strafe stellt, weil es das Schutzbedürfnis gewisser Rechtsgüter erfordert, Strafvorschriften zu erlassen, die unter Umständen schon der Möglichkeit einer Gefährdung vorbeugen. Aber wie gesagt, es sind nur Ausnahmen von der Regel. Die nach dem Durchschnitt der Erfahrung aufgestellten Normen lassen vielmehr die Bestrafung erst eintreten, wenn die bestimmt gearteten Ausführungshandlungen gesetzt, bezw. unterlassen sind.

§ 5. Die Ausführungshandlungen bei den Unterlassungsdelikten.

Der Codex erwähnt in seiner Begriffsbestimmung vom Deliktsversuch ausdrücklich auch das Unterlassen von Handlungen und erklärt so den Versuch auch bei den Unterlassungsdelikten für möglich und regelt damit eine Frage, die bekanntlich in unserm deutschen Strafrecht nicht unbestritten ist[31]). Allerdings besteht hier ja heutzutage auch kaum mehr ein Zweifel über die Möglichkeit des Versuchs wenigstens bei den sogenannten unechten Unterlassungsdelikten, d. h. bei solchen Delikten, die gegen eine mit Strafdrohung verbundene Verbotsnorm verstoßen, bei Zuwiderhandlungen wider ein Verbot durch widerrechtliche Untätigkeit. Theorie und Praxis sind sich darüber einig, daß z. B. eine Mutter, die ihr Kind Hungers sterben lassen will und deshalb die Ernährung unterläßt, wegen versuchter Tötung zu bestrafen ist, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt. Ob aber auch Versuch bei den echten Unterlassungsdelikten möglich ist,

[29]) z. B. can. 2351 § 1 Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zum Zweikampf (simpliciter provocantes); ferner das Anfertigen falscher Reliquien, can. 2326.

[30]) Näheres über die delicta s. g. unten § 11.

[31]) Stand der Meinungen siehe bei Liszt-Schmidt 25. A. S. 297.

ob also auch die Nichterfüllung der durch ein positives Gebot begründeten Rechtspflicht begrifflich nur versucht werden kann, ist in unserm deutschen Strafrecht nicht unbestritten, weil es nicht möglich sei von einem Anfang des Nichtstuns zu sprechen.

Für das kirchliche Strafrecht muß nunmehr zufolge der ausdrücklichen Erwähnung der Unterlassungen im Versuchsbegriff die Zulässigkeit der Bestrafung wegen Versuchs bei allen Unterlassungsdelikten, sowohl bei den unechten, wie auch bei den echten, bejaht werden. Denn das Gesetz spricht vom Unterlassen der Handlungen schlechthin, es hebt nicht etwa nur das Unterlassen von Handlungen hervor, die eine Uebertretung einer Verbotsnorm herbeiführen. Es müssen vielmehr, da das Gesetz keine Differenzierung macht, auch die eine Verletzung einer Gebotsnorm bewirkenden Unterlassungen als mitumfaßt gelten.

Folgendes Beispiel eines echten Unterlassungsdelikts mag das Weitere veranschaulichen. Eine kirchliche Gebotsnorm lautet z. B.: Du sollst den Beichtvater, der sich einer sollicitatio ad turpia in confessionali schuldig gemacht hat, innerhalb der Frist eines Monats bei dem Ortsordinarius zur Anzeige bringen[32]). Die Unterlassung dieses Gebots ist ein kirchliches Delikt gemäß can. 2368 § 2. Das Delikt ist vollendet, wenn die Frist abgelaufen ist, ohne daß die Anzeige von dem dazu Verpflichteten erfolgt ist. Versuch des betr. Delikts liegt vor, wenn innerhalb des gebotenen Zeitraums ein in die äußere Erscheinung getretener Anfang der Unterlassung gemacht wird; wie z. B. wenn der zur Anzeige Verpflichtete den Anzeigebrief zur Post bringen will, aber unterwegs wieder umkehrt, weil er sich die Sache anders überlegt hat, oder wenn er den Brief gar aus dem Postlauf wieder zurückfordert. Damit ist zweifellos der Anfang gemacht von der Unterlassung und ein Teilstück des Unterlassungsdelikts gesetzt. Dagegen dürfte es auch trotz der gesetzlichen Vorschrift schwierig sein, den Anfang der Unterlassung und so die Möglichkeit der Unterlassungsdelikte im Versuchsstadium zu konstruieren, wenn nicht wie in dem eben angeführten Beispiel positive Handlungen vorliegen, die die Gebotsverletzung erkennen lassen und die einen Anfang der Ausführung ermöglichen. Wer lediglich seinen Entschluß, gebotene Handlungen zu unterlassen, bei sich in seinem Innern hegt, ohne daß er denselben durch eine Betätigung, die zur Ausführung des Unterlassungsdelikts führt, zum Ausdruck bringt, der macht durch sein bloßes Nichtstun auch nicht den Anfang der Ausführung. Dessen Nichthandeln ist entweder Nichtdelikt — oder es liegt sofort das vollendete Unterlassungsdelikt vor. Denn an welchem Tage innerhalb der Frist, in der die gebotene Hand-

[32]) Cf. Constitutio Benedicti XIV Sacramentum Poenitentiae, 1. Iun. 1741. Desgl. C.I.C. can. 904.

lung vorzunehmen ist, ist das passive Verhalten des Handlungspflichtigen als Versuch, als Anfang der Ausführung, zu bewerten? Selbst am letzten Tage des Zeitraums kann dem Gebot entsprechend die Handlung vorgenommen werden, mit Ablauf des letzten Tages aber, ohne daß die bis zur letzten Minute mögliche und die das Delikt nicht zur Entstehung gelangen lassende Erfüllung des Gebots erfolgt ist, liegt sogleich das vollendete Delikt vor[33]).

An Hand dieses Beispiels ist im allgemeinen zu sagen, daß es auch einen Versuch echter Unterlassungsdelikte gibt, aber praktisch nur in den Fällen, in denen eine Gebotsverletzung durch positive Handlung vorgenommen wird.

Eine Auffassung, wonach Versuch bei den Unterlassungsdelikten nur in der Form des fehlgeschlagenen Delikts möglich sei[34]), ist für das kirchliche Strafrecht nicht berechtigt. Dagegen spricht nämlich der Gesetzestext des can. 2212: bereits in § 1 dieses Canons — nicht erst in § 2, der vom del. frustr. handelt, — ist die Rede von dem Unterlassen von Handlungen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der echten Unterlassungsdelikte, von denen wir ja bereits an unserm Beispiel die Möglichkeit des Versuchs nicht nur in der Form des fehlgeschlagenen Delikts[35]), sondern auch auf andere Weise denkbar erkannt haben, als auch gilt dies für das Unterlassen von Handlungen, die bei wiederholter Nichtvornahme zur Verletzung von Verbotsnormen führen, also bei den unechten Unterlassungsdelikten. Die Frage, wann in solchen Fällen ein Anfang der Ausführung des Unterlassungsdelikts vorliegt, ist dahin zu entscheiden, daß bereits mit dem ersten Unterlassungsakt, der ersten Nichterfüllung der rechtlich gebotenen Pflicht, Versuch gegeben ist. Wenn also die Mutter in Tötungsabsicht ihrem Kinde die Nahrung verweigert, so setzt sie bereits mit der Entziehung der ersten Mahlzeit eine Ursache[36]) zum Deliktserfolg und ist wegen versuchter Tötung strafbar, weil sie durch ihr passives Verhalten den Anfang der aktiven Schädigung bewirkt. Und nicht etwa ist erst dann Versuch anzunehmen, wenn

---

[33]) Cf. Michael Lega, Praelectiones. Lib. I, Vol. 3, S. 29: Omissum aliquod intellegitur, postquam tempus, intra quod faciendum erat, penitus praeterierit.

[34]) So vertreten von Liszt § 46 in den früheren Auflagen, jetzt S. 297 Anm. 16, und Finger I, S. 316 f.

[35]) Auch Frank Vergl. Darst. V. S. 211, hält bei den echten U.Del. Versuch nur denkbar, wenn im kritischen Augenblick sich der Verpflichtete weigert, aber dann von Andern zur Erfüllung gezwungen wird.

[36]) Die Behauptung der Kausalität ist nicht nur die Behauptung einer in der Natur wirkenden Kraft, sondern der Ausdruck des Kausalitätsurteils, daß etwas unter anderen Umständen anders geworden wäre. Kausal für einen Erfolg ist der Umstand, bei dessen Anderssein der Erfolg nicht wäre.

von seiten anderer das durch die gebotene Handlung zu Erreichende trotz Unterlassung der Verpflichteten doch noch erreicht wird, durch Umstände also, die unabhängig vom Willen der Nichthandelnden sind.

Während bei den versuchten Handlungsdelikten der Täter weniger erzielt, als er beabsichtigt hatte, und der Erfolg hinter dem Willen zurückbleibt, ereignet sich bei den versuchten Unterlassungsdelikten mehr, als man dem Verhalten des Verpflichteten nach hätte annehmen können.

§ 6. 2.) Das Merkmal der Nichtvollendung.

An positiven Erfordernissen zur Erfüllung des äußeren Tatbestandes des Deliktversuchs müssen bestimmt geartete Versuchshandlungen vorliegen. Auf der andern Seite darf aber das Delikt, wenn Versuch vorliegen soll, noch nicht bis zur Vollendung gediehen sein. Das Gesetz beschreibt negativ den Versuch zwecks Abgrenzung gegenüber der Vollendung mit den Worten: „sed delictum non consummaverit". Sollen also gesetzte oder unterlassene Ausführungshandlungen unter den Begriff des Versuchs gefaßt und gewertet werden, so ist erforderlich, daß der Täter das Delikt nicht vollendet hat.

Das verlangte Erfordernis der Nichtvollendung erheischt zunächst die Beantwortung der Frage, wann denn im allgemeinen ein Delikt als vollendet anzusehen ist. Der Codex hat hierüber so wenig wie das deutsche R.Str.G.B. eine Antwort gegeben. Man wird deshalb wie im deutschen Strafrecht stets an Hand der einzelnen Strafbestimmungen feststellen müssen, in welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber die Vollendung eines Delikts im einzelnen Falle eintreten läßt. Nur nach Maßgabe der jeweiligen positiv-rechtlichen Tatbestandsfassung kann der Vollendungszeitpunkt für das einzelne Delikt angegeben werden. Denn der Gesetzgeber ist bei der Festlegung der Voraussetzungen, mit deren Vorliegen eine Straftat vollendet sein soll, völlig souverän. Es lassen sich wohl eine Reihe von Forderungen aufstellen, denen der Gesetzgeber bei der Festsetzung der einzelnen Deliktstatbestände entsprechen sollte, wie z. B. die Forderung Carraras[37]), daß ein Delikt dann vollendet sein soll, wenn das Recht, zu dessen Schutz das Strafgesetz bestimmt ist, verletzt ist, mag auch der Täter aus dieser Verletzung noch nicht den Vorteil gezogen haben, den er beabsichtigt hatte; oder wie die Forderung Franks[38]) an den Gesetzgeber, die Gesetze so zu gestalten, daß nicht eine in der Absicht der Interessenverletzung vorgenommene Handlung die Vollendung in sich

[37]) Carrara, Studi sul delitto perfetto S. 13, 178.
[38]) Frank, Vergl. Darst. Ä. Bd. V, S. 172.

schließe, sondern nur die Interessenverletzung selbst. Doch immer können im Einzelfalle genug Gründe und Interessen vorliegen, die für den Gesetzgeber ein Abweichen von einer eventuell formulierten allgemeinen Regel erforderlich machen.

Betrachtet man die einzelnen Deliktstatbestände des Codex, so läßt sich sagen, daß sich auch da einheitliche Gesichtspunkte in der Festlegung des Vollendungszeitpunktes vermissen lassen gemäß dem geringeren oder größeren jeweiligen Schutzbedürfnis der einzelnen Rechtsgüter bezw. der Interessen. So ist z. B. durchaus nicht nötig, daß ein bestimmter Erfolg unter allen Umständen zur Deliktsvollendung eingetreten sein muß, es genügt vielfach ein bestimmtes Verhalten, das unter Strafe gestellt wird, und mit der Vornahme einer solchen Tätigkeit ist dann das betreffende Delikt bereits formell vollendet. Nach can. 2339 ist beispielsweise das mandare tradi ecclesiasticae sepulturae, d. h. das bloße Auftragerteilen, gewisse Verstorbene, kirchlich zu bestatten, verboten und vollendet bereits den gesetzlichen Tatbestand, wenn auch der vom Täter gewollte Erfolg des kirchlichen Begräbnisses infolge der ablehnenden Haltung des Pfarrers nicht herbeigeführt wurde. Es genügt zur Vollendung, daß die Aufforderung erfolgt ist, daß sie also abgegeben wurde und an den Aufgeforderten gelangt ist, so daß er sie wahrnehmen und ihren Inhalt erkennen konnte. Desgleichen macht sich gemäß can. 2333 eines vollendeten Delikts schuldig, wer eine Laiengewalt gegen Schreiben oder Akte des Apostolischen Stuhles oder Gesandter desselben anruft, in der Absicht, dieselben zu behindern, — eine Bestimmung, die fast wörtlich aus der Zensurenbulle Pius IX., const. „Apostolicae Sedis" v. 12. Oktober 1869 § 1 n. 8 übernommen ist. Die Kontroverse[39]), ob der vom Täter bezweckte Erfolg eingetreten sein müsse zwecks Bestrafung wegen vollendeten Delikts, kann m. E. einzig und allein dahin entschieden werden, daß der Tatbestand gemäß der positiv-rechtlichen Fassung des can. 2333 bereits erfüllt ist mit dem bloßen recurrere ad laicam potestatem, daß es also gar nicht erforderlich ist, daß es tatsächlich zu einer Behinderung der Verkündigung oder Durchführung der päpstlichen Akte auf den Rekurs hin gekommen ist, genau so wie derjenige des vollendeten Delikts nach can. 2351 § 1 bereits schuldig ist, der zum Duell herausfordert (Provocantes), auch dann, wenn die Forderung nicht angenommen wird. Bei den Fälschungsdelikten[40]) ist bereits die Strafe der Vollendung auf das dolose Anfertigen von gewissen Gegenständen gesetzt (Fabricatores) und nicht erst auf das Gebrauchmachen von den betreffenden Schriftstücken, desgleichen bei dem Delikt des can.

[39]) Vergl. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, S. 198.
[40]) Im Codex I, C.: Titulus XV des V. Buchs can. 2360 f.

2326 ist bereits das Anfertigen falscher Reliquien unter Strafe verboten, ohne daß es zum Verkauf oder zur Ausstellung derselben zu kommen braucht. — Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie die Gesetzgebung je nach dem erhöhten Schutzbedürfnis der Religion, der kirchlichen Autorität und anderer kirchlicher Interessen oder Rechte und Rechtsgüter in einer Reihe von Fällen das Delikt vor Eintritt eines schädigenden Erfolges formell vollendet sein läßt, während die verbotenen Handlungen materiell betrachtet, vielfach erst Vorbereitungshandlungen sind.

Bei den Delikten, bei denen schon ein bloßes Tun den gesetzlichen Tatbestand vollendet, läßt sich sagen, daß das Delikt solange unvollendet ist, als nicht der Tätigkeitsakt beendet ist. So, wenn eine Aufforderung in unserm oben angeführten Beispiel nur zum Teil ausgesprochen wird, wobei aber von Versuch nur dann die Rede sein kann, wenn der bereits gesetzte Teil der Handlung mit dem gewollten, aber noch unvollendeten Teil zusammen den gesetzlich beschriebenen Tatbestand verwirklicht haben würde. Wer z. B. einen Beichtvater wegen Sollicitatio ad turpia fälschlicherweise anzeigen will — ein Delikt nach can. 2363 — und sich in den Worten vergreift und etwa beginnt: „Ich habe . . .“ und nunmehr in seiner falschen Beschuldigung innehält, ohne dieselbe zu vollenden, der begeht nicht etwa den Versuch des in can. 2363 pönalisierten Delikts, weil auch die Vollendung des angefangenen Satzes niemals den Tatbestand des Delikts erfüllen würde. Sobald aber in einem solchen Falle der Handelnde Worte gebraucht, die zur Ausführung der bewußt falschen Anschuldigung führen, wie etwa: „Der Beichtvater N. N. hat . . .“, der begeht mit diesen Worten bereits den Versuch des crimen falsi.

Bei den Delikten, bei denen ein bestimmter Erfolg Tatbestandsmerkmal des Delikts ist, liegt die Vollendung der Straftat erst vor, wenn der verpönte Erfolg als Folge der menschlichen Tätigkeit eingetreten ist, oder zum mindesten durch einen Kausalverlauf herbeigeführt wurde, der vom Täter verursacht wurde. So sind z. B. gemäß can. 2350 die procurantes abortum wegen vollendeter Abtreibung strafbar, wenn die vorzeitige Entfernung der nicht lebensfähigen menschlichen Leibesfrucht wirklich erfolgt ist. Ist der Erfolg nicht eingetreten, so ist das Delikt nicht vollendet, wenn auch die Ausführungstätigkeit beendet ist, und es kann lediglich eine Bestrafung des versuchten Delikts in Frage kommen, falls tatbestandsmäßige Ausführungshandlungen vorliegen.

Handlungen, die den Tatbestand eines geplanten Delikts nicht bis zur Vollendung erfüllen, sondern hinsichtlich dieses Delikts nur einen Versuch darstellen, können zugleich die Vollendung

einer anderen Straftat in sich schließen, d. h. der Tatbestand eines andern Delikts kann bereits erfüllt sein, obwohl vom Standpunkt des Täters aus betrachtet, erst der Versuch eines weitergehenden Delikts vorliegt. Die Strafrechtswissenschaft bezeichnet einen solchen Fall als qualifizierten Versuch. So ist z. B. strafbar nach can. 2374, wer sich vorsätzlich ohne die erforderlichen Dimissorien (Cf. can. 955) oder mit gefälschten Dimissorien vor Erreichung des gesetzlichen Alters ordinieren läßt. Hat nun ein Weihekandidat Dimissorien in der bewußten Absicht gefälscht, so hat er bereits den Tatbestand des can. 2362 verwirklicht, auch wenn er den mit der Vorlage der gefälschten Dokumente bezweckten Erfolg nicht erreicht hat, weil die Fälschung zuvor entdeckt wurde, ehe der Täter ordiniert wurde.

Daß die Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung nur nach objektiven Gesichtspunkten geschehen darf nach Maßgabe dessen, ob alle wesentlichen Merkmale eines deliktischen Tatbestandes verwirklicht sind, und daß ein Gelungensein einer Tätigkeit im Sinne der Pläne des Täters mit Vollendung nichts zu tun hat, darüber darf auch im kirchlichen Strafrecht kein Zweifel bestehen, zumal da die ganze Versuchsbestimmung im Codex stark objektive Grundsätze erkennen läßt. Die Auffassung, die in der neueren Literatur zum Corpus Juris Canonici hinsichtlich der Bestimmung der Consummatio delicti bereits vertreten wurde[41]), wonach erforderlich ist die erschöpfende Verwirklichung des subjektiven und objektiven Tatbestandes, dürfte auch für das im neuen Codex codifizierte Recht nach dem bisher Ausgeführten den Anspruch der Richtigkeit erheben.

Das für den Deliktsversuch geltend gemachte Erfordernis der Nichtvollendung verlangt nun ferner die Prüfung der Frage, ob mit demselben das Gesetz ein negatives Tatbestandsmerkmal aufstellen wollte. Die Frage lautet: Ist es unter allen Umständen nötig, daß die Nichtvollendung eines Delikts dem Täter, der offensichtlich bereits Ausführungshandlungen gesetzt hat, nachgewiesen werden muß, ehe es zu einer Bestrafung wegen Versuchs kommen kann? Oder genügt es vielmehr, daß wenigstens eine strafbare Ausführungshandlung offenkundig vorliegt, obgleich es zweifelhaft und dem Täter nicht nachweisbar ist, ob die Tat nicht auch bis zur Vollendung ausgeführt wurde? — Die Antwort hierauf kann m. E. nur so lauten, daß beim Vorliegen von Ausführungshandlungen eine Bestrafung wegen Versuchs auch schon dann erfolgen kann und muß, sobald eben nur die betreffende Versuchshandlung festgestellt ist, ohne daß es noch eines weiteren

[41]) Cf. Hinschius, Bd. V, S. 951; München Bd. II, S. 71 f. Lega M. Praeelectiones etc. 1899 Lib. II, 3 S. 29 f.; Wernz, VI, S. 41.

Beweises der Nichtvollendung bedarf. Denn es handelt sich ja beim vollendeten und versuchten Delikt nicht um zwei verschiedene Verbrechenstatbestände, sondern nur um zwei verschiedene Erscheinungsformen, in denen ein Delikt auftreten kann. Es entsteht immer nur ein Strafanspruch der kirchlichen Obrigkeit, wenn auf Herbeiführung eines Delikts gerichtete Handlungen gesetzt werden. Lediglich der Umstand, ob das Ereignis eingetreten ist, von dem das Gesetz die Vollendung des Delikts abhängig macht, ist für die Art der Bestrafung wegen vollendeter, bezw. wegen versuchter Straftat maßgebend. Wenn also auch die Vollendung nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, so kann doch dem einheitlichen Strafanspruch zufolge wenigstens die in die äußere Erscheinung getretene Ausführungshandlung wegen Versuchs bestraft werden. Der Codex hat zwar die Nichtvollendung des Delikts in die Begriffsbestimmung des Deliktsversuchs aufgenommen. Damit sollte aber nicht etwa ein negatives Tatbestandsmerkmal für das versuchte Delikt geschaffen werden in dem Sinne, als ob eine Bestrafung wegen Versuchs nicht möglich wäre ohne die ausdrückliche Feststellung, daß das Delikt nicht vollendet ist. Die Funktion der negativen Umschreibung des Versuchs mit Nichtvollendung kann vielmehr nur die sein, eine Abgrenzung des Versuchs gegenüber der vollendeten Straftat vorzunehmen so, wie die Ausführungshandlungen nach der andern Seite gegenüber den bloßen Vorbereitungshandlungen abgeschieden sind.

Ferner soll durch das Merkmal der Nichtvollendung die Subsidiarität der Strafdrohung für das versuchte Delikt gegenüber dem vollendeten zum Ausdruck kommen. Sobald durch die gesetzten Handlungen der gesetzliche Tatbestand des Delikts verwirklicht ist, muß auf die für die vollendete Tat angedrohte Strafe erkannt werden bezw. tritt dieselbe ipso facto ein, und es ist außerdem nicht auch noch eine Bestrafung möglich wegen des scheinbar mit der Vollendung konkurrierenden Versuchs. Dies ergibt sich ohne weiteres wieder aus dem bereits erwähnten einheitlichen Strafanspruch[42]).

In der Nichtvollendung, d. h. in der Nichtverwirklichung der erforderlichen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, liegt der wesentliche Unterschied des versuchten gegenüber dem vollendeten Delikt. Wenn man aber so den Versuch nur nach dem, was er nicht ist, — nämlich Nicht-Vollendung — betrachtet, so könnte leicht eine solche Betrachtungsweise zu Irrtümern führen, wenn man außer acht ließe, daß wohl der Versuch nicht Vollendung ist, daß aber umgekehrt nicht immer Versuch vorzuliegen braucht, falls der Tatbestand eines Delikts nicht erfüllt ist. Denn der

[42]) Siehe auch can. 2224 § 3.

Gegensatz des vollendeten Delikts ist nicht stets das versuchte, sondern die gesetzten Handlungen können gerade so gut ein Nichtdelikt darstellen. Genau so, wie bei der Abgrenzung des Versuchs nach dem Gebiet des bloßen verbrecherischen Entschlusses oder dem der Vorbereitung hin, die Frage ob Versuch oder Nichtdelikt vorliege, nach dem Vorhandensein bestimmt gearteter Versuchshandlungen entschieden werden muß, so auch bei der Abgrenzung gegenüber der Vollendung: Das Nichterfülltsein der gesetzlichen Deliktsmerkmale ist nur dann Versuch, wenn die erforderlichen Ausführungshandlungen gesetzt oder unterlassen sind. Nicht jedes Zurückbleiben des Erfolges hinter dem Vorsatz ist in jedem Falle und aus jedem beliebigen Grunde als Versuch zu beurteilen.

§ 7. 3.) Gründe der Nichtvollendung. a) Das freiwillige Abstehen von der begonnenen Ausführung.

Zum Wesen des Versuchs gehört, wie bisher erörtert wurde, daß Handlungen gesetzt, bezw. unterlassen werden, die zur Ausführung des Delikts zu führen pflegen, ohne daß jedoch dasselbe bis zur Vollendung gedeiht. Der Grund, weshalb trotz Vorliegens bestimmter Ausführungshandlungen der im Gesetz beschriebene Erfolg, bezw. der in den einzelnen Strafbestimmungen umrissene Tatbestand nicht herbeigeführt wird, liegt unter anderem im Nicht-weiter-handeln-wollen des Täters; „quia consilium suum deseruit", sagt das Gesetz. Nach begonnener Ausführung von Deliktshandlungen gibt der Handelnde seinen verbrecherischen Entschluß wieder auf, bevor es zur Vollendung des beabsichtigten Delikts gekommen ist.

Während in der bisher zum Codex erschienenen Literatur, soweit sie dem Verfasser zugänglich war, keine Abweichung von der hier erfolgten Auslegung der Worte „quia consilium suum deseruit" festzustellen ist, findet sich bei Pöschl[43]) eine ganz eigenartige Ansicht über die Bedeutung des betreffenden Passus. Pöschl gibt die fraglichen Worte folgendermaßen wieder: „Sei es, weil die nötige Abschätzung und Ueberlegung (bei der Ausführung) — consilium — mangelt". In einer Fußnote bemerkt Pöschl noch eigens zu dem Wort consilium: „Nicht zu verwechseln mit dem dolus selbst". Demgegenüber kann einzig und allein die grammatikalische Interpretation die richtige sein, die diese Gesetzesstelle mit den Worten „Sei es, daß er seinen Plan (Entschluß, Vorsatz oder Absicht) aufgab" auslegt. Denn consilium

[43]) Pöschl, Arnold. Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Graz und Leipzig 1918 S. 342/3.

kann zwar wohl auch die Bedeutung von Ueberlegung, Vorsicht haben, aber deserere bedeutet nicht „mangeln", „fehlen", sondern dieses Verbum ist ein Transitivum, es erfordert ein Accusativobjekt — in unserem Falle heißt dasselbe: consilium — und ist etwa mit den Worten „den Entschluß aufgeben" zu übersetzen. Außerdem spricht der ganze systematische Aufbau des Canons 2212 § 1 für unsere Auslegung. Dem Unvollendetsein des Delikts aus Gründen, die außerhalb des Willens des Täters liegen, wird der im Willen des Handelnden liegende Grund, nämlich das Aufgeben des deliktuosen Vorhabens, gegenübergestellt.

Die bis zur Abstandnahme der weiteren Ausführung gesetzten Handlungen sind ausdrücklich als Versuch zu bewerten. Für einen solchen Versuch tritt allerdings, wie unten in Kapitel II noch ausgeführt wird, unter gewissen Voraussetzungen Strafbefreiung für den Täter ein. Diese Regelung von seiten des Codex, die trotz Aufgebens des verbrecherischen Entschlusses die bis dahin begonnene Deliktsausführung ausdrücklich dem Versuchsbegriff subsumiert, ist wichtig für die Strafbarkeit etwaiger Teilnehmer. Wenn dieselben nicht etwa auch für ihre Person von der Tat abstehen, d. h. ihren Teilnehmerwillen aufgeben, so sind sie strafbar, da ja die in die äußere Erscheinung getretene Teilverwirklichung des Delikts Versuch ist. Mit anderen Worten: das freiwillige Abstehen von der begonnenen Ausführung bildet lediglich einen höchstpersönlichen Strafaufhebungsgrund. Das Strafbedürfnis fällt für den Träger des Strafanspruchs weg, dagegen die Rechtswidrigkeit und das Wesen der zur Ausführung des Delikts führenden Handlung bleibt bestehen.

Da auf alle Fälle Versuch vorliegt, sobald Ausführungshandlungen gesetzt oder unterlassen sind, unabhängig davon, ob die weitere Ausführung des Delikts bis zur Vollendung mit Willen des Täters aufgegeben wurde, so hat derjenige, der für seine Person Anspruch auf Strafaufhebung erheben will, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen der Strafbefreiung von der eigentlich verwirkten Versuchsstrafe gegeben sind, und es ist nicht etwa umgekehrt die Bestrafung wegen Versuchs davon abhängig, daß jeweils das Nichtvorliegen des freiwilligen, strafbefreienden Rücktritts eigens festgestellt wird. Das kirchliche Strafrecht hat somit das freiwillige Abstehen nicht etwa als sogenanntes negatives Tatbestandsmerkmal des Deliktsversuchs gesetzlich normiert.

Die Folge davon, daß der Gesetzgeber trotz Aufgebens des verbrecherischen Entschlusses seitens des Delinquenten doch Versuch gegeben sein läßt, ist, daß er in einer besonderen Bestimmung die Strafbefreiung ausdrücklich aussprechen muß, falls er dem Täter einen besonderen Anreiz zum Abstehen geben will,

ehe derselbe zu einer Rechtsgutsverletzung kommt. In can. 2213 § 3 ist diese goldene Brücke vom Codex errichtet. Ueber die Voraussetzungen und Wirkungen des freiwilligen Rücktritts wird unten bei dem von der Strafbarkeit handelnden Teil das Weitere erörtert.

§ 8. b) Das Nichtvollenden-Können. aa) Der untaugliche Versuch.

Dem in vorhergehendem Paragraphen behandelten Grund der Nichtvollendung, der im Nicht-mehr-handeln-wollen besteht, reihen sich nunmehr die weiteren Gründe der Nichtvollendung an, und zwar solche, die im Nicht-vollenden-können liegen. Das Gesetz spricht nun weiter davon, daß der Täter das Delikt nicht vollendet, „quia delictum propter insufficientiam vel ineptitudinem mediorum perficere non potuit". Es handelt sich hier um den untauglichen Versuch.

An sich ist im Hinblick auf den nicht erreichten Erfolg jeder Versuch als untauglich zu bezeichnen. Doch pflegt man vom untauglichen Versuch im engeren Sinne dann zu sprechen, wenn man zum Ausdruck bringen will, daß das Objekt, gegen das sich der rechtswidrige Angriff richtet, oder das zur Begehung gewählte Mittel von Anfang so beschaffen ist — wie die nachträglich aus dem Nichteintritt des Erfolges gewonnene praktische Erfahrung ergibt — daß die vorgestellte Kausalitätsreihe überhaupt nicht ausgelöst und die den Erfolg herbeiführenden Kräfte nicht in Bewegung gesetzt werden konnten, so daß also in Wirklichkeit eine untaugliche Kausalität vorliegt. Im Gegensatz hierzu steht der „taugliche" Versuch, bei dem die Versuchshandlung von sich aus wirkend zur Vollendung führen könnte, wenn nicht durch ein eintretendes Hindernis die Kausalität abgelenkt würde. Hier liegt lediglich abgelenkte Kausalität vor[44]).

Der untaugliche Versuch i. e. S. wird in der Strafrechtswissenschaft gewöhnlich unterschieden in den untauglichen Versuch mit untauglichen Mitteln und in den am untauglichen Objekt, je nach dem, ob das gewählte Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges, oder ob das Objekt, gegen welches sich der Angriff richten wollte, nicht geeignet oder unzulänglich ist, um den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen.

Der Codex erwähnt ausdrücklich den Versuch mit untauglichen und unzulänglichen Mitteln, dagegen ist mit keinem einzigen Wort von dem Versuch am untauglichen Objekt die Rede. Wir dürfen nun nicht etwa, wie es von Frank[45]) geschieht, analog

[44]) Gerland S. 135.

[45]) Frank, Ueber das Strafrecht des C.I.C. im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß Bd. 65 (1918) S. 407.

der im Gesetz ausdrücklich erfolgten Subsumierung des untauglichen Versuchs mit untauglichen Mitteln unter den Versuchsbegriff auch den am untauglichen Objekt gleich behandeln. Eine solche Analogie ist im Strafrecht nicht am Platze[46]). Wenn der kirchliche Gesetzgeber die gegen ein untaugliches Objekt gerichtete Handlung ebenfalls dem Versuchsbegriff hätte unterordnen wollen, so wäre sicherlich entsprechend der ausdrücklichen Hervorhebung des Versuchs mit untauglichen Mitteln auch der am untauglichen Objekt als Merkmal des Versuchsbegriffs angeführt worden. Die Tatsache aber, daß dies im Gesetz nicht geschieht, gibt uns zu folgenden Erwägungen Anlaß:

a) Sollte etwa der Codex auf einem ähnlichen Standpunkt stehen, wie Hälschner[47])? Derselbe hält eine Unterscheidung zwischen Mittel und Objekt für nicht gerechtfertigt, weil es sich lediglich um das kausale Verhältnis von Ursache und Wirkungen, Bedingungen und Erfolg handle und in diesem Verhältnis „alles, was in der Mitte zwischen Willensbestimmung und Erfolg liegt, was ihr kausales Verhältnis vermittle, Mittel sei, wesentlich auch das Objekt des Delikts".

Schon die ganze Wortfassung des Gesetzes weist die Annahme, der Codex habe das Wort „mediorum" als Bezeichnung für „Mittel zum Erfolg" verwenden wollen, von der Hand. Denn die vom Gesetzgeber gebrauchte Mehrzahlform deutet auf die gewollte Unterscheidung der Mittel, durch welche die Tat ausgeführt wird, von dem Mittel zum Erfolg, worunter nach Hälschner auch das Objekt des Delikts zu verstehen sei, hin. Wer von Mitteln zur Deliktsbegehung spricht, der verwendet diesen Ausdruck als Zweckbegriff und denkt an die Beziehung der Dinge zur deliktuosen Tat, aber nicht an die Beziehung der Dinge zum Erfolg. Mit Recht weist Kohler[48]) darauf hin, daß bei dem Gegensatz von Mittel und Objekt an die deliktuosen Bewegungserscheinungen gedacht werden müsse. „Diese Bewegungserscheinungen sind nun aber meistens so geartet, daß eine bestimmte Sache auf eine andere wirkt, daß die eine Sache die Erregerin oder die Trägerin einer Bewegung ist, während die andere Sache das Ziel der Bewegung darstellt. Wenn man daher von untauglichen Mitteln und untauglichen Objekten spricht, so versteht man Mittel und Objekt als Faktoren der gedachten Bewegungserscheinung, und zwar als Faktoren, welche hierbei eine wesentlich verschiedene Rolle spielen". Eine Auffassung, daß das Objekt und die sogenannten Mittel in gleicher Weise nur Mittel zum Erfolg seien, wie zum Beispiel die Gleichstellung des leben-

[46]) Cf. can. 20 C.I.C.
[47]) Hälschner, Deutsches Strafrecht Bd. I, S. 348 ff.
[48]) Kohler, J. Studien aus dem Strafrecht 1890. Bd. I, S. 8.

den Menschen und des Mordinstruments, durch das er getötet wird, gleichermaßen als Mittel zur Tötung, ist also abzulehnen. In sachlicher Hinsicht wäre eine dementsprechende Interpretation der kirchlichen Versuchsbestimmung fehlerhaft.

b) Es bleibt nunmehr noch folgende Erklärung der Nichterwähnung des Versuchs am untauglichen Objekt im Gegensatz zu dem mit untauglichen Mitteln übrig, die einzige Möglichkeit der Gesetzesauslegung, die m. E. dem Sinne des Gesetzes gerecht wird: Der Gesetzgeber hat expressis verbis die Gründe der Nichtvollendung der Straftat aufgeführt. Einmal hat dieselbe ihren Grund im Aufgeben des verbrecherischen Planes, also mit Willen des Täters wird die Tat nicht weiter ausgeführt, dann aber auch liegt der Grund der Nichtvollendung außerhalb des Willens des Täters „quia delictum propter insufficientiam vel ineptitudinem mediorum perficere non potuit". Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht alle als möglich denkbaren Fälle, wie z. B. Handlungen gegen ein sogenanntes untaugliches Objekt auch unter den Begriff des Versuchs fallen. Das kirchliche Strafrecht läßt vielmehr — argumento e contrario — eine Handlung, die sich gegen ein untaugliches, gegen ein nicht tatbestandsmäßiges Objekt richtet, überhaupt nicht unter die Versuchsbestimmung fallen, da die Nichtkausalität bereits in der Handlung liegt im Gegensatz zu dem Versuch mit untauglichen Mitteln, bei dem die Nichtkausalität immer nicht in der Handlung, sondern wie wir bald weiter unten sehen werden, in dem Mangel eines andern Kausalitätsfaktors ihren Grund hat. Eine Handlung, der das tatbestandsmäßige Objekt fehlt, das zum Erfolg erforderlich und Vorbedingung für die Tat überhaupt ist, ist von vornherein keine Handlung, die mit diesem Erfolge bezeichnet werden könnte[49]). Beim Mangel des Objekts fehlt es an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal für die Begehung des betreffenden Delikts, dagegen wird die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung durch die Tauglichkeit der verwendeten Mittel nicht berührt. Hier ist die Deliktsbegehung an sich nicht unmöglich, das Ergebnis, auf das sich der verbrecherische Wille richtet, ist möglich, und nur die a posteriori gewonnene Erfahrung ergibt, daß der dazu eingeschlagene Weg nicht der richtige war, und wenn darauf hin ein anderer Weg gewählt wird, so handelt es sich nicht etwa um eine ganz andere Straftat, weil man nicht sagen kann, daß die Ausführung einer Straftat nur ganz bestimmt gewählte Mittel zuläßt und erfordert. Dort jedoch, wenn das Objekt nicht tatbestandsmäßig ist, wenn es einer Handlung am Objekt mangelt, ist die Erreichung des Zieles von Anfang an überhaupt ausgeschlossen, die Deliktsbegehung ist an sich unmöglich, es kommt

[49]) Cf. Hagemann, Der Versuch bei Mangel d. Objekts. G.A. 32/228 f.

überhaupt zu keiner objektiven Rechtsgutsverletzung, da die falsche Vorstellung des Täters nicht imstande ist, die Nicht-Rechtswidrigkeit seines Tuns in Rechtswidrigkeit umzuwandeln. Es ist eigentlich nichts weiter als eine Selbstverständlichkeit, wenn der Codex, ausgehend von dem einzig richtigen Gedanken, daß etwas, was überhaupt nicht existiert, auch nicht verletzt werden kann, von der Bestrafung eines solchen Tuns, von der Subsumierung des sogenannten untauglichen Versuchs am untauglichen Objekt unter den Versuchsbegriff absieht und so zu einer rechtlich verschiedenen Behandlung gegenüber dem Versuch mit untauglichen Mitteln gelangt. Bei letzterem liegt der Grund der Bestrafung als Versuch, wie aus dem bisher Ausgeführten hervorgeht, in der objektiv rechtswidrigen Handlung, und das ist der springende Punkt. Lediglich den in einer nicht rechtswidrigen Handlung manifestierten bösen Willen zu bestrafen, lehnt das kirchliche Strafrecht eben durch diese verschiedenartige Behandlung der Untauglichkeit des Objekts gegenüber der der Mittel in unverkennbarer Weise ab. Denn wenn der Sinn der im Codex expressis verbis erfolgten Pönalisierung des Versuchs mit untauglichen Mitteln der wäre, gemäß der sogenannten subjektiven Theorie lediglich die Betätigung des verbrecherischen Willens zu bestrafen, so wäre es unverständlich, weshalb nicht auch der böse Wille, der offensichtlich in einem Angriff gegen ein nur in der Einbildung des Täters vorhandenes Objekt zutage treten kann, nicht auch vom Gesetz in gleicher Weise mit der Versuchsstrafe belegt wird; es wäre unbegreiflich, daß nicht der Codex entsprechend der ineptitudo mediorum auch die ineptitudo obiecti als Begriffsmerkmal des Versuchs erwähnt. Gerade daß dies aber nicht geschieht, ist ein schlagender Beweis dafür, daß das kirchliche Strafrecht mit seiner Versuchsbestimmung nicht auf dem Boden der subjektiven Theorie steht.

Wir befinden uns mit dieser Ansicht gerade in direktem Gegensatz zu der Anschauung Franks[50]), der das ausdrückliche Hervorheben des Ausbleibens der Vollendung wegen der Ungeeignetheit der Mittel als Merkmal des Versuchs dahin wertet, der Codex vertrete damit den Subjektivismus. Ueber die Tatsache der nicht erwähnten Untauglichkeit des Objekts geht Frank hinweg und behandelt das untaugliche Objekt, wie bereits oben erwähnt wurde, in analoger Weise, um anscheinend seine vorgefaßte Meinung zu rechtfertigen, die dahin geht: für das kanonische Recht sei die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs (im Sinne der subjektiven Theorie) unabweisbar; „denn der Tatsache der Gesetzesverletzung, des Ungehorsams, der Sünde steht es nicht entgegen, daß der Täter, ohne es zu wissen, sich untaug-

[50]) Frank, eodem (siehe Anm. 1) oben S. 58.

licher Mittel bedient oder seine Handlung gegen ein untaugliches Objekt richtet". Hierbei übersieht aber Frank, daß nicht jede Sünde auch Delikt ist und nicht den Gegenstand bildet einer kriminellen Bestrafung in foro externo. Eine solche Auffassung, wie sie hier dem kirchlichen Strafrecht zugeschrieben wird, käme auf eine Vermengung des Moralischen und des Rechtlichen hinaus.

Auch die Meinung, die Droste[51]) vertritt, wird dem Sinn der kirchlichen Versuchsvorschrift nicht in jeder Hinsicht gerecht, wiewohl dessen Lehre, auf der objektiven Theorie aufbauend, der ratio legis näher kommt als die Franksche Ansicht. Der Passus „actus, qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt" ist wohl auch von einer gewissen Bedeutung für die rechtliche Behandlung des untauglichen Versuchs, aber nicht, wie Droste meint, hinsichtlich der Unterscheidung des absolut untauglichen vom relativ untauglichen Versuch, vielmehr soll damit, wie wir oben bereits gesehen haben[52]), eine Ausscheidung des Nichtdelikts vorgenommen werden, eine Ausmerzung solcher Handlungen aus dem Gebiet des strafbaren Versuchs, die überhaupt keine tatbestandsmäßige Begehung des Delikts, keinen Angriff auf die Rechtsordnung in ihrem Güterbestand enthalten. Die Ausführungshandlung, die sich gegen ein tatbestandsmäßiges Objekt richtet, ist immer objektiv bedeutsam, mag dabei auch ein unzulängliches oder ungeeignetes Mittel angewandt werden. Wenn Droste den Versuch mit sogenannten absolut untauglichen Mitteln aus dem Versuchsbegriff ausgeschieden haben will, und nur den mit relativ untauglichen Mitteln begangene Versuch unter den Versuch im Sinne des kirchlichen Strafrechts fallend erklärt, so macht er eine Differenzierung, die durch nichts gerechtfertigt ist, am allerwenigsten durch den Text des Gesetzes. In Wirklichkeit läßt Droste nur den Versuch mit unzulänglichen (= relativ untauglichen) Mitteln gelten, nimmt aber den mit untauglichen Mitteln begangenen praktisch aus. Denn wer von relativ untauglichen Mitteln spricht, der will von dem Mittel doch nichts anderes sagen, als was bereits in dem Wort insufficentia = Unzulänglichkeit zum Ausdruck gebracht ist, nämlich daß das Mittel zwar tauglich ist, an sich das Delikt damit zu begehen, aber im konkreten Falle nicht tauglich, d. h. nicht stark genug, es zu vollenden. Mit derselben Begründung, mit der der absolut untaugliche Versuch von Droste als nicht strafbar bezeichnet wird, ließe sich auch von dem relativ untauglichen sagen, er sei kein „Versuch", der seiner Natur nach überhaupt schon nicht zur „Vollendung", „Ausführung" geeignet ist[53]). Ein Gewehr, das der Täter, wie sich

[51]) Droste, S. 51 ff.
[52] Siehe oben S. 22 und 40.
[53]) Droste S. 54.

nachträglich herausstellt, irrtümlich für geladen hielt, unterscheidet sich doch praktisch durchaus nicht von dem infolge Dunkelheit mit einer richtigen Schußwaffe verwechselten Spielgewehr, das Droste als absolut untaugliches Mittel bezeichnet, während er das erstere nur als relativ untauglich ansieht. Mit dem Anlegen und Zielen des vom Täter für tauglich gehaltenen Instruments wird vielmehr bereits eine strafbare Versuchshandlung gesetzt und es tut nichts zur Sache, — entsprechend dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes — ob das Begehungsmittel ungenügend, ja selbst ungeeignet ist. Wenn nur in Anbetracht des Objekts, gegen das sich der Angriff richtet, es der Handlung nicht der Tatbestandsmäßigkeit ermangelt, so beginnt der Täter durch ein derartiges Tun, das für die Begehung eines nach der Rechtsordnung verbotenen Handelns typisch ist, mit der Verursachungstätigkeit, in deren Verlauf er immer noch einen andern Weg einschlagen kann, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Ein in Tötungsabsicht oder zum Zwecke der Verletzung benutztes Spielgewehr kann ebenso wie eine ungeladene Schußwaffe zur Tötung durch Erschlagen doch noch verwendet werden. Die Ansicht, eine Versuchshandlung müsse sich stets bis zur Vollendung fortsetzbar denken lassen, ist nicht richtig, es genügt vielmehr, wenn die Ausführungstätigkeit selbst nur ein Schritt auf dem Wege der Verursachungsarbeit ist. Es läßt sich eigentlich erst je nach Eintritt oder Ausbleiben des beabsichtigten Erfolges von einem Mittel sagen, es sei tauglich oder untauglich zur Herbeiführung des Erfolges. Von keinem Mittel läßt sich von vornherein sagen, es könne unter keinen Umständen den Erfolg herbeiführen. Man denke z. B. gerade an das von Droste zitierte Beispiel Vermeerschs[54]), daß jemand durch das Aussehen getäuscht, Zucker statt Gift zur Herbeiführung des Todes jemanden hinreicht. Trotz dieser Verwechslung kann auch dieses Mittel tauglich zur Tötung sein, und es braucht sich nicht um einen „absolut untauglichen" Versuch gemäß Vermeersch und Droste zu handeln, wenn man sich die Möglichkeit vorstellt, daß ein Diabetiker Objekt des Angriffs sein kann. Es kommt eben immer auf die vorhandenen Umstände an, und je nachdem dieselben liegen, kann jedes Mittel, das unter anderen Umständen den Erfolg nicht herbeiführt, doch noch tauglich sein, falls alle Kausalitätsfaktoren vorhanden sind.

Der Codex verfällt also nicht in den Fehler, den die begehen, die eine Unterscheidung zwischen absolut und relativ untauglichem Versuch machen, eine Unterscheidung, die Droste zwar bei seiner Gesetzesauslegung dem Codex zuschreibt, die aber in keiner Hinsicht zutreffend ist.

[54]) Vermeersch, Epitome Juris Ecclesiastici (1923) S. 186 T. III.

Hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln erübrigt sich unter Berücksichtigung des bisher Ausgeführten jede weitere Erörterung des Gesetzes über diese Materie. Dagegen erheischt der Versuch am untauglichen Objekt noch folgende Erwägungen:

Das kirchliche Strafrecht läßt Handlungen gegen ein untaugliches Objekt wegen Mangels am Tatbestand nicht unter den Begriff des Verbrechensversuchs fallen. Wenn z. B. „Abtreibungshandlungen" vorgenommen werden bei nur vermeintlich Schwangeren, während objektiv gar kein taugliches Objekt vorhanden ist, so bedeutet ein solches Tun lediglich die Einnahme oder Anwendung von Abtreibungsmitteln und ist nicht kriminell strafbar, da an sich noch keine Ausführungshandlung des nach can. 2350 verbotenen Delikts vorliegt, solange eine Frucht nicht vorhanden ist. „Denn abtreiben kann man nur etwas, nicht ein Nichts, ohne dies bleibt es bei einer bloßen Einnahme von Medikamenten"[55]). Man mag derartige Fälle mit dem weniger glücklichen Ausdruck als Mangel am Tatbestand bezeichnen, wie Liszt[56]) sagt: „Untauglichkeit des Objekts ist stets Mangel am Tatbestand", wie auch in gleicher Weise Frank[57]) erklärt: „Im allgemeinen sind die Fälle des untauglichen Objekts als Mangel am Tatbestand anzusehen und daher straflos", oder mit Gerland[58]) derartige Handlungen als Putativverbrechen bezeichnen, sicher ist, daß nach dem Sinne der kirchlichen Strafgesetzgebung im Gegensatz zu dem mit untauglichen Mitteln vorgenommenen Versuch eine Nichtstraftat vorliegt, falls sich der Angriff gegen ein nicht vorhandenes, untaugliches Objekt richtet — genau so, wie wenn sich der Täter eine zur Deliktsbegehung erforderte, besondere Eigenschaft irrtümlich beilegt. Wenn in Wirklichkeit der Handelnde die zu einem Sonderdelikt verlangte tatbestandsmäßige Eigenschaft nicht besitzt, also ein untaugliches Subjekt zur Begehung der Tat ist, so haben wir es ebenfalls mit einem Nichtdelikt zu tun. So in all den Fällen, bei denen als Täter nur ein Kleriker inbetracht kommen kann[59]). Nichtkleriker können diese Delikte nicht begehen, mögen sie auch subjektiv sich für geeignet halten. Ihr Tun ist sündhaftes Unrecht, aber ein Delikt, auch nicht in der Erscheinungsform etwa des Versuchs liegt nicht vor. Diese Ansicht, die nunmehr durch das Nichtstrafbar-erklären derartiger Handlungen durch den Codex im Gegensatz zu der ausdrücklichen

[55]) So mit Recht: Kommentar der Reichsgerichtsräte 4. Aufl. 1929 § 43 N. 9.

[56]) Liszt-Schmidt 1927 S. 301 Anm. 3.

[57]) Frank, Kommentar § 43 III.

[58]) Gerland, Deutsches Strafrecht 1922, S. 136.

[59]) Vergl. insbes. die im XVII. Titel des V. Buches des Codex Iur. Can. aufgeführten Delikte contra obligationes proprias status clericalis vel religiosi.

Pönalisierung der mit untauglichen Mitteln begangenen Handlungen Anerkennung gefunden hat, begegnet uns schon bei München[60]), der sagt: „Wer in der Absicht, einem andern zu schaden, seine eigenen Sachen verdirbt, macht sich keiner Rechtsverletzung gegen andere schuldig, an einer Leiche kann keine Tötung verübt werden, an einem Laien wird keine Mißhandlung eines Geistlichen, percussio clerici, begangen; ein Recht, das jemand verloren hat, kann gegen ihn nicht verletzt, gegen einen degradierten Geistlichen keine qualifizierte Mißhandlung, percussio clerici, begangen werden. In diesen Fällen fehlt das Objekt einer möglichen oder beabsichtigten Rechtsverletzung".

Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß vielfach ein Objekt als untauglich bezeichnet wird, dem diese Bezeichnung eigentlich zu Unrecht beigelegt wird, besonders wenn man die Untauglichkeit des Objekts auch in absolute und relative zu scheiden pflegt, eine Unterscheidung, die im kirchlichen Strafrecht jeder Berechtigung entbehrt[61]). Hat sich das angegriffene Objekt gegen einen als möglich vorausgesehenen Angriff durch besondere Vorkehrungen, wie etwa durch einen kugelsicheren Panzer, gewappnet, fehlt es durchaus nicht an einem Objekt eines Delikts, das sich gegen Leib und Leben richtet und einen lebenden Menschen voraussetzt. Wenn es in einem solchen Falle trotz der tatbestandsmäßigen Handlung nicht zu dem gewünschten Erfolge kommt, so liegt der Grund in einem vom Willen des Handelnden unabhängigen Umstande, und es ist der Tatbestand des can. 2212 § 2, des delictum frustratum, erfüllt; denn das Schießen auf einen lebenden Menschen genügt unter normalen Umständen zur Ausführung des Delikts der Menschentötung. Wer dagegen auf einen bereits toten Menschen in der irrtümlichen Meinung, der Betreffende lebe, in Tötungsabsicht schießt, der begeht kein Delikt, auch nicht etwa in der Erscheinungsform des versuchten Delikts, da überhaupt kein taugliches, kein tatbestandsmäßiges Objekt vorhanden ist, das getötet, bezw. verwundet werden könnte.

Streng zu scheiden von dem völligen Fehlen eines Objekts ist dessen Nichterreichbarkeit. Wer auf einen Menschen schießt, den er an der betreffenden Stelle vermutet, der sich aber gerade zufällig an einem anderen Ort befindet, begeht einen strafbaren Versuch, da das Objekt des verbrecherischen Willens existiert und nach den in Betracht kommenden äußeren Verhältnissen und Umständen — nicht bloß in der Vorstellung des Täters — gerade so gut sich an der betreffenden Stelle hätte befinden können. Der Fall liegt nicht anders, als wenn der Angegriffene durch eine

[60]) München, Nicolaus. Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (1866) Bd. II, S. 46 f.

[61]) Anderer Ansicht: Droste S. 56.

Körperbewegung einem auf ihn abgegebenen Schusse ausweicht. Zufolge der gesetzlichen Bestimmung des can. 2212 § 2 besteht im kirchlichen Strafrecht die Möglichkeit, derartige Fälle, bei denen das Objekt des Angriffs existiert, aber verfehlt wird infolge eines außerhalb des Willens des Täters liegenden Umstandes, ohne jede weitere Schwierigkeit unter dem Gesichtswinkel des delictum frustratum, also auch als Versuch zu betrachten und als strafbar zu beurteilen. Während es beim Mangel des Objekts an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal und infolgedessen sowohl an der Möglichkeit, das gewollte Delikt zu begehen, als auch deswegen an einem Grunde der Bestrafung fehlt, ist bei bloßer Unerreichbarkeit eines wirklich vorhandenen Objekts, sobald eine entsprechende und unter sonstigen Umständen zur Vollendung genügende Ausführungshandlung gesetzt wurde, der Begriff des Versuchs gemäß can. 2212 § 2 erfüllt.

§ 9. bb) Das delictum frustratum.

§ 2 des Canons 2212 ergänzt den § 1 des gleichen Canons dahin, daß er alle andern Fälle, bei denen der Täter Handlungen gesetzt oder unterlassen hat, die sonst zur Ausführung zu führen pflegen und die zur Vollendung erforderlich sind und genügen würden, dem Versuchsbegriff unterstellt, wenn aus einem außerhalb des Willens des Täters liegenden Umstande die Handlungen wirkungslos geblieben sind. Für diese Art von Versuch wählt der Codex die besondere Bezeichnung: delictum frustratum = fehlgeschlagenes Delikt.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß es sich hier nur um eine Unterart des Versuchs handelt. Darauf weist einmal hin die vom Gesetz erfolgte Einbeziehung des delictum frustratum in den gemeinsamen Canon 2212, der dem III. Titel De conatu delicti untergeordnet ist. Dann aber wird auch vom Gesetz selbst das delictum frustratum als delicti conatus bezeichnet. Es ist damit von der kirchlichen Gesetzgebung die von den meisten romanischen Ländern beliebte Koordinierung des delitto frustrato[62]) neben den Conatus delicti nicht vorgenommen. Mit Recht weist deshalb Frank[63]) darauf hin, daß zwischen dem delictum frustratum des Codex und dem deutschen beendeten Versuch kein Unterschied bestehe.

Das delictum frustratum liegt vor, wenn vom Täter die zur Deliktsausführung erforderliche und zur Vollendung genügende Ausführungshandlung zum Abschluß gelangt ist, der Erfolg aber

[62]) Diese Bezeichnung geht auf Romagnosi zurück. S. genesi del diritto penale, 1. Aufl. 1791 (zitiert nach der Uebersetzung v. Luden (1833) Bd. 2, S. 14 ff.).

[63]) Frank, Ueber das Strafrecht d. C.I.C., S. 408.

infolge eines vom Willen des Täters unabhängigen Umstandes nicht bewirkt werden konnte. Schulbeispiel: der Schuß geht fehl. Ob nun der Erfolg deswegen nicht eintritt, weil dem Delinquenten durch das Handeln des von ihm Bedrohten (im entscheidenden Augenblick weicht dieser zur Seite) oder durch das Eingreifen Dritter (die Schußrichtung wird durch einen Schlag auf den Arm des Täters abgelenkt) oder durch ein von außen kommendes Ereignis (ein Tier springt in die Schußrichtung) die Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges unmöglich gemacht wird, tut nichts zur Sache, sofern nur die Ausführungstätigkeit abgeschlossen ist: die vom Gesetz aufgestellten Erfordernisse für das delictum frustratum sind in den erwähnten Fällen erfüllt. Nach der Auffassung von Droste[64]) handelt es sich in derartigen Fällen um ein „vereiteltes Delikt", ein Begriff, der von Droste zu Unrecht in Gegensatz zum „fehlgeschlagenen Delikt" gebracht wird. Denn auch das vereitelte Delikt kann die Merkmale des delictum frustratum an sich tragen, sobald eben der Versuch ein beendeter ist. Die beiden Begriffe brauchen sich also nicht gegenseitig auszuschließen. Das von Droste (S. 26) angeführte Beispiel eines vereitelten Delikts, wonach der Täter in der Absicht, seinen Feind zu vergiften, in dessen Weinglas Gift schüttet, ohne jedoch den beabsichtigten Erfolg zu erreichen, da ein Windstoß das Glas zuvor umwirft, ist gerade ein typisches Beispiel für das delictum frustratum. Denn die zur Herbeiführung des Erfolges erforderliche Tätigkeit ist voll und ganz abgeschlossen, dem Täter bleibt wirklich nichts mehr zu tun übrig, die weitere Erfolgsherbeiführung sollte ja durch das Einnehmen der vergifteten Flüssigkeit von seiten des Gegners erfolgen. Mehr verlangt der Codex für den von ihm in can. 2212 § 2 aufgestellten Begriff des delictum frustratum nicht, als daß die ihrer Natur nach zur Deliktsbegehung führende Ausführungstätigkeit beendet, und der Erfolg aus Gründen, die außerhalb des Willens des Täters liegen, nicht erreicht wurde. Darnach kann das delictum frustratum bereits vorliegen, bei beendeter Ausführungstätigkeit sobald der Erfolg noch nicht erreicht ist, mag auch derselbe nach Jahr und Tag noch möglich sein und eintreten. Das ist gerade der Gegensatz des delictum frustratum im Sinne des kirchlichen Strafrechts (das, wie gesagt, dasselbe dem Begriff des Versuchs unterordnet) gegenüber dem fehlgeschlagenen Delikt der romanischen Rechte, daß nicht auch erforderlich ist, daß das Ausbleiben des Erfolges sicher ist.

Bei der Beurteilung, ob der Täter alles getan habe, was von seiner Seite erforderlich war, um die Vollendung herbeizuführen, ist stets der objektiven Fassung des Gesetzes zufolge, ein objek-

[64]) Droste, S. 25.

tiver Maßstab anzulegen, und es genügt nicht etwa, daß der Handelnde so viel getan habe, als er subjektiv für erforderlich hielt. Das Gesetz verlangt nämlich Handlungen, qui ad exsecutionem delicti natura sua conducunt et ad delictum perficiendum sufficiunt.

Forscht man nach dem Grund, weshalb der Codex überhaupt zwischen dem einfachen Versuch und dem delictum frustratum unterscheidet, so lassen sich dafür praktische Zwecke erkennen.

1. Wenn der Täter alle Handlungen gesetzt hat, die objektiv zur Deliktsvollendung genügen, so hat er so viel an Bedingungen zum Erfolg gesetzt, wie ein anderer, dessen gleiche Tätigkeit erfolgreich war. Daß der Erfolg ausbleibt, kann auf keinen Fall dem Täter zugute gerechnet werden; zum Begriff des delictum frustratum gehört ja gerade, daß die Handlungen aus Gründen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, erfolglos blieben. Andererseits ist aber der Erfolg nicht erreicht, das Delikt ist unvollendet und soll daher auch nicht gleich dem vollendeten bestraft werden. Die Gerechtigkeit erfordert daher eine härtere Bestrafung des Täters wegen delictum frustratum als wegen eines einfach versuchten Delikts. Die Strafe muß aber andererseits doch auch wieder milder sein als die für die Vollendung angedrohte, entsprechend der in can. 2213 erwähnten Zurechenbarkeit.

2. Ein weiterer praktischer Unterschied gegenüber dem einfachen Versuch besteht bei dem delictum frustratum hinsichtlich des freiwilligen Rücktritts. Wer von der begonnenen Ausführung des Delikts freiwillig absteht, der soll gemäß can. 2213 § 3 beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen von der eigentlich verwirkten Strafe befreit bleiben. Beim delictum frustratum dagegen ist die Ausführungstätigkeit bereits abgeschlossen, somit ist Rücktritt durch bloßes passives Verhalten, durch ein Abstehen vom Weiterhandeln gar nicht möglich. Der Schuß, der fehlging, ist etwas Geschehenes, das nicht mehr aufgehalten, aber auch nicht mehr zurückgeholt werden kann. Allenfalls läßt sich ein Abstehen als möglich vorstellen in der Form positiver Tätigkeit, durch Verhinderung des Erfolges, in den Fällen, in denen die Ausführungshandlung zwar auch vollständig zum Abschluß gelangt war, aber das Herbeiführen des Erfolges andern Kräften überlassen wurde, in denen der Erfolg noch nicht eingetreten ist, aber immer noch mit der Möglichkeit des Eintritts gerechnet werden kann. Näheres hierüber unten bei der Strafbarkeit des Versuchs.

4.) Anhang.

In § 3 und § 4 des Canons 2212 regelt der Codex zwei Fragen, die an sich mit dem Begriff des Deliktsversuchs nichts zu tun haben. Lediglich ein äußerer Zusammenhang

mit dem Versuch läßt den Gesetzgeber an dieser Stelle die beiden gesetzlichen Bestimmungen anfügen. Es handelt sich einmal um die Normierung der erfolglosen Anstiftung zu einem Delikt als eine Handlung, die „conatui delicti accedit", die dem Deliktsversuch gleichkommt. Ferner werden die Fälle, in denen ein Deliktsversuch unter besondere Strafe gestellt wird, zu selbständigen Delikten erklärt.

§ 10. a) Die erfolglose Anstiftung.

„Die erfolglose Anstiftung gilt als Verbrechensversuch"[65]), will strafrechtlich nichts anderes bedeuten, als daß die Tätigkeit des Anstifters, auch wenn dieselbe ohne Erfolg geblieben ist, unter die für den Deliktsversuch angedrohte Strafe gestellt wird. Wir haben also hier im kirchlichen Strafrecht die für unsere deutschen Teilnahmebegriffe eigenartige Erscheinung, daß die Anstiftung zu einem nicht existent gewordenen Delikt allgemein mit Strafe belegt wird.

Zur Erörterung der Strafbarkeit des Anstifters trotz mißlungener Anstiftung ist von der Strafbarkeit des Anstifters und des Täters bei vollendetem Delikt auszugehen und von dieser zur Strafbarkeit derselben bei der Erscheinungsform des Versuchs überzugehen, um dann das Wesen der unter Strafe gestellten mißlungenen Anstiftung erkennen zu können.

Hinsichtlich der Anstiftung zu einer vom Haupttäter wirklich vollführten, vollendeten Straftat liegt der Grund der Strafbarkeit in dem Umstand, daß das Delikt durch den gemeinsamen Willen beider und die Tat des Haupttäters zustande kam. Auf seiten des Täters sind die Verbrechensmerkmale der verbotenen Handlung und des strafbaren Willens ohne weiteres gegeben, und seine Schuld ist nicht etwa deswegen geringer, weil sein Wille durch den des Anstifters zuwege kam. Aber auch den Anstifter trifft mit vollem Recht die Strafe für die vollendete Tat, zu der er angestiftet hat. Er selbst hat zwar die Tat nicht ausgeführt, das Delikt wird ihm aber zufolge der psychisch vermittelten Kausalität mit vollem Recht zugerechnet, genau so wie dem, der eine strafbare Tat durch ein willenloses Werkzeug verwirklicht.

Falls nun die Straftat, zu der der Anstifter den Haupttäter bestimmt hat, nicht zur Vollendung gelangt ist, sondern im Versuchsstadium stecken blieb, so trifft den Anstifter gemäß der in can. 2209 § 3 erwähnten gleichen Zurechenbarkeit die auch vom Täter verwirkte Strafe wegen des versuchten Delikts. Der Wille des Täters ist ja derselbe wie der des Anstifters, beider Wille

[65]) So Eichmann, Das Strafrecht d. C.I.C. 1920. S. 51.

liegt der Handlung zugrunde, mit dessen Ausführung der Täter begonnen hat. Soweit daher der Täter, der Anstiftung entsprechend, Ausführungshandlungen vorgenommen hat, soweit geht auch die Strafbarkeit beider durch alle Grade des Versuchs parallel[66]). Vorbereitungshandlungen bleiben sowohl bei dem physischen wie intellektuellen Urheber straflos.

Wenn der Anstifter bei dem Anzustiftenden nicht erreicht, daß dieser nicht einmal mit der Tat beginnt, weil er mit der Straftat nichts zu tun haben will, sei es nun, daß er den Antrag ausdrücklich zurückweist, oder auch nur die Annahme desselben nicht erklärt, so läßt sich die vom kirchlichen Gesetzbuch für eine derartig mißlungene Anstiftung ausgesprochene und dem Deliktsversuch gleichzustellende Strafdrohung etwa folgendermaßen rechtfertigen: Die Aufforderung, die der Anstifter macht, um einen andern zu einem Delikt zu veranlassen, ist rechtlich als eine in die äußere Erscheinung getretene Handlung — nicht etwa bloß als Willensakt — zu beurteilen; auch wenn eine Zusage des Anzustiftenden nicht erfolgt, liegt doch eine auf Hervorbringung des betr. Delikts gerichtete Handlung vor. Diese Handlung des Anstifters ist als Vorbereitungshandlung zu qualifizieren. Zur Ausführung des Delikts, zu dem angestiftet wurde, ist nichts geschehen, und es geschieht auch nichts. Und doch besteht natürlich auch hier für den Gesetzgeber die Möglichkeit — und davon ist Gebrauch gemacht — die Vorbereitungshandlung, als welche sich die erfolglose Anstiftung darstellt, aus Gründen der Generalprävention zu einem selbständigen Delikt zu erklären. Um jedoch die Härte zu vermeiden, die darin bestehen würde, daß der Anstifter mit der für die Vollendung angedrohten Strafe belegt würde, stellt der Codex die mißlungene Anstiftung dem Deliktsversuch gleich. Sie muß also auf alle Fälle geringer bestraft werden als die Anstiftung zu einem vollendeten Delikt.

§ 11. b) Der Deliktsversuch als delictum sui generis.

Mit der ausdrücklichen gesetzlichen Erklärung, daß in den Fällen, in denen ein Deliktsversuch unter besondere Strafe gestellt wird[67]), ein wahres, ein selbständiges Delikt, ein delictum sui generis, vorliegt, regelt der Codex für das kirchliche Strafrecht die in unserem deutschen Strafrecht von der Theorie nicht unbestrittene Frage[68]), ob in solchen Fällen wiederum Versuch des

[66]) Cf. Köstlin, System d. deutschen Strafrechts § 98. S. 312 ff.

[67]) z. B. Selbstmordversuch can. 2350 § 2. Nicht hierher gehört das von Eichmann (1920) S. 51 erwähnte Beispiel. (Mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung).

[68]) Siehe Liszt-Schmidt 25. Aufl. S. 298, Anm. 17.

Versuchs (im materiellen Sinne) möglich sei. Diese Frage ist nach der kirchlichen Gesetzesvorschrift des § 4 des can. 2212 als bejaht anzusehen. Die mit besonderer Strafe bedrohten (materiellen) Deliktsversuche sind damit nämlich vollkommen in den Begriff der Vollendung eingegliedert. Die Konsequenzen sind, daß diese vera delicta selbst wieder die Möglichkeit eines Versuchs zulassen, ferner daß ein strafbefreiender Rücktritt von diesen formell vollendeten Delikten, sobald deren Tatbestand voll verwirklicht ist, unzulässig erscheinen muß.

Nicht konsequent in dieser Frage ist Droste, der auf S. 30 seiner Abhandlung zwar zu Recht behauptet, daß strafbefreiender Rücktritt vom Selbstmordversuch nicht möglich sei, da das Delikt des Selbstmordversuchs vollendet sei, dagegen aber zwei Seiten später die Ansicht vertritt, daß in den Fällen, in denen das Gesetz Versuchshandlungen als selbständige Verbrechen unter Strafe stelle, Versuch dieses Versuchs nicht möglich sei.

Die Bezugnahme auf unser deutsches Strafrecht in dieser Angelegenheit ist insofern nicht angebracht, als der Codex die in Betracht kommenden Deliktsversuche ausdrücklich als vera delicta erklärt, während es sich im deutschen Strafrecht da, wo das Gesetz Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen mit regelwidriger Strafe belegt, vielfach gar nicht um delicta sui generis, sondern um unselbständige Delikte lediglich mit besonderer Strafdrohung handelt[69]). Dies ist nämlich überall da der Fall, bei den Delikten, die eine Vorbereitung oder einen Anfang der Ausführung als unselbständigen Tatbestand enthalten, die also begrifflich Vorbereitung, bezw. Versuch eines anderen Delikts sind, aber keiner höheren Strafdrohung als das vollendete Delikt unterstehen. Bei diesen Delikten, die also gar keine eigentlichen delicta sui generis sind, ist zu Recht ein strafbarer Versuch ihres unselbständigen Tatbestandes zu verneinen, desgl. aber ein strafbefreiender Rücktritt zu bejahen. So ist im deutschen Strafrecht z. B. das Beschaffen von Formen zum Zwecke der Begehung eines Münzverbrechens kein delictum sui generis im Verhältnis zu diesem selbst.

Bei der vom Codex vorgenommenen Normierung der mit besonderer Strafe bedrohten Deliktsversuche zu selbständigen Tatbeständen sind Erwägungen, wie sie hinsichtlich des deutschen Strafrechts wohl begründet sind, nicht am Platze. Dagegen ist aber auch im kirchlichen Strafrecht bei den ausnahmsweise mit Strafe bedrohten Vorbereitungshandlungen jeweils zu untersuchen, ob dieselben im Verhältnis der Koordination oder der Subordination zu einem anderen Delikt stehen. Denn dieselben werden ja nicht

[69]) Olshausens Kommentar 11. Aufl. § 43, N. 28 (S. 177).

wie die unter besondere Strafdrohung gestellten Deliktsversuche zu selbständigen Delikten vom Gesetz selbst erklärt, sondern es ist durch Interpretation des Gesetzes zu entscheiden, ob durch die Pönalisierung ein selbständiges Delikt geschaffen werden sollte, oder ob es der Wille des Gesetzgebers war, in dem betreffenden Falle lediglich die Strafbarkeit in einem früheren Stadium als dem des Versuchs eintreten zu lassen, im übrigen aber das Verhältnis der Subordination gegenüber dem Delikt, zu dem die Handlung Vorbereitungshandlung ist, nicht aufzuheben. Im ersteren Falle, also wo es sich um ein selbständiges Delikt handelt, ist der strafbefreiende Rücktritt von der Ausführung des Delikts nicht imstande, auch Straflosigkeit wegen der bereits vorgenommenen Vorbereitungshandlung zu bewirken; dagegen liegt in letzterem Falle kein Grund vor, die Strafbefreiung nicht auch auf die unselbständigen Vorbereitungshandlungen zu erstrecken. Praktisch wird es im Falle der unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlung der Herausforderung oder Annahme derselben zum Zweikampf darauf hinauskommen, falls vom Zweikampf selbst freiwillig Abstand genommen wird, daß die Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation ihre innere Berechtigung verliert, weil in diesem Falle der Zweck der Strafe bereits erreicht ist. Immerhin ist Absolution von der Zensur noch erforderlich.

B. Die subjektive Seite beim Deliktsversuch.

§ 12. Die Problemstellung.

Wie bereits oben S. 20 erwähnt wurde, interessiert sich das Recht beim Vorliegen von konkreten Handlungen, die einem von der Rechtsordnung aufgestellten Ver- bezw. Gebot zuwider gesetzt, respektive unterlassen werden, erst in zweiter Linie um die Beantwortung der Frage, in welcher Beziehung der Handelnde zu den von ihm objektiv verursachten Zuwiderhandeln *subjektiv* gestanden habe. Dieses Interesse ist aber natürlich auch schon vorhanden, sobald eben objektive Erscheinungen vorliegen, die erfahrungsgemäß Teilverursachung eines rechtswidrigen Erfolges sind. Wenn z. B. der Täter gegen einen Kleriker ein Gewehr in Anschlag gebracht hat, so erhebt sich nunmehr für die rechtliche Beurteilung dieser objektiv zur Ausführung eines Delikts führenden Handlung die Frage: Was ist in der Seele des Handelnden vor sich gegangen? Aus was für einem Entschluß heraus hat der Täter diese Handlung vorgenommen? Wollte er den Kleriker töten, oder wollte er eine Realinjurie gegen denselben begehen, oder was sonst? Ist auf Seiten des Täters überhaupt Schuld vor-

handen? Hatte er sich die Tatbestandsmerkmale genau vorgestellt gehabt, und hatte sich darauf sein Wille gerichtet? — Oder liegt nur ein Wollen eines in seiner Rechtswidrigkeit nicht bewußt gewordenen Erfolges vor, den sich der Handelnde aber hätte vorstellen müssen und können. Hätte z. B. der auf der Jagd sich Befindende, der sein Gewehr auf ein Wild anlegt, den zufällig in die Schußrichtung kommenden Menschen bei genügender Sorgfalt erkennen müssen? Hatte er ihn in diesem Falle zwar rechtzeitig erkannt, aber seinem Glück vertraut, daß er haarscharf an dem Menschen vorbeischießen könnte und nur das Wild treffen würde? Oder hatte er sich gar gesagt: es ist mir einerlei, ob ich diesen Kleriker treffe, er ist ja doch mein Feind; entweder das Wild oder den Kleriker, den Erfolg billige ich auf jeden Fall!

Wenn der rechtswidrige Erfolg eingetreten ist, — je nach dem Entschluß, wurde der Kleriker verletzt oder getötet, — so besteht kein Zweifel, daß je nach der inneren Einstellung des Täters in den vorstehend skizzierten Fällen Schuld vorliegt, sei es in der Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, sei es in der Form des eventuellen Vorsatzes oder in irgend einer Abstufung der Schuldform der Fahrlässigkeit.

Wie steht es nun aber mit der Schuld beim versuchten Delikt? Wie steht es damit in unserm Beispiel in dem Falle, daß die Schußwaffe auf den Menschen lediglich erst in Anschlag gebracht war, dann aber aus irgend einem Grunde der Schuß versagte, und so das Delikt unvollendet blieb? Ist Schuld in jeder möglichen Form beim versuchten in gleicher Weise wie beim vollendeten Delikt begrifflich denkbar? Und wenn die begriffliche Möglichkeit vorliegt, verlangt die gesetzliche Versuchsbestimmung des Kirchenrechts in subjektiver Beziehung zum Versuch — etwa wie unser deutsches R.Str.G.B. — doch nur Vorsatz? Bestraft es nur den Versuch eines vorsätzlich begangenen Delikts, wenngleich vielleicht der Versuch eines fahrlässigen Delikts denkbar ist?

§ 13. Die gesetzliche Regelung des subjektiven Erfordernisses beim Deliktsversuch.

Während unser deutsches Strafgesetzbuch in dem vom Versuch handelnden § 43 vom „Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben" und vom „beabsichtigten V. o. V." spricht, fehlt in der Versuchsbestimmung des Codex jeglicher diesbezüglicher Hinweis auf das Erfordernis der Schuld, bezw. einer besonderen Schuldform.

Höchstens ließe sich eine indirekte Erwähnung in dem Worte consilium des Nebensatzes finden, in dem von dem einen Grund der Nichtvollendung die Rede ist, der darin besteht, daß der Täter sein „Vorhaben" aufgab. Nun ist aber m. E. diesem Wort nicht die Bedeutung beizulegen, als habe das kirchliche Gesetzbuch damit in einem Nebensatze das Erfordernis der Schuld, und zwar das des Vorsatzes, für den Versuch aufstellen wollen. Denn wenn der Gesetzgeber eines so wichtigen Merkmals, wie es das der Schuld für den Tatbestand des Delikts, bezw. des Deliktsversuchs ist, hätte Erwähnung tun wollen, so wäre das sicher auf andere Weise, an einer anderen Stelle geschehen, nämlich — wie im deutschen Strafgesetzbuch — in dem Satze, in welchem die Deliktsversuchs-Erfordernisse aufgezählt werden, dagegen nicht so beiläufig in einem Nebensatze, dessen Zweck, wie gesagt, ein anderer ist. Ferner ist ja auch nicht die Rede vom Entschluß, ein Delikt zu verüben, sondern lediglich vom Vorhaben — consilium — worunter nicht nur der Vorsatz allein zu verstehen ist, also der Umstand, daß die Deliktsmerkmale ins Bewußtsein und in den Willen, den Tatbestand eines Delikts zu verwirklichen. aufgenommen wurden, sondern es läßt sich auch von einem Vorhaben sprechen, Handlungen zu begehen, deren Rechtswidrigkeit dem Täter nicht bewußt war, die aber trotzdem dem Täter als Rechtsfahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden. Auch hier liegt ein Vorhaben vor, ein Willensentschluß, Handlungen zu setzen, die objektiv betrachtet, den Anfang einer Deliktsausführung darstellen, die allerdings nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit unternommen werden. Doch von diesem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, das zum Vorsatz erforderlich ist, ist wie gesagt, auch gar nicht die Rede in can. 2212 § 1.

Wie all die Ausführungen in Abschnitt A ergeben, verlangt der Codex für den Versuch nur bestimmt geartete Ausführungshandlungen, die nicht bis zur Vollendung gediehen sein dürfen. Ob dagegen in subjektiver Beziehung das Erfordernis aufgestellt wird, daß die Ausführungshandlungen vorsätzlich oder auch fahrlässig gesetzt bezw. unterlassen werden, darüber läßt sich meines Erachtens, wie bisher bewiesen wurde, nichts aus der kirchlichen Versuchsbestimmung entnehmen. Daß die subjektive Seite nicht besonders erwähnt wird, das findet sich ja auch bei den Deliktstatbeständen des besonderen Teils. Und doch ist das Vorliegen von Schuld unbedingtes Erfordernis für jedes Delikt, sonst wäre ja der Deliktsbegriff gar nicht erfüllt. Can. 2195 verlangt bekanntlich, daß die in die äußere Erscheinung getretene, mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung moralis imputabilis sei. Wenn nun für den Versuch Handlungen verlangt werden, die sich bereits als einen Teil der Deliktsausführung darstellen, so versteht

sich von selbst, daß dieselben in subjektiver Beziehung dem Täter zur Schuld zurechenbar sein müssen. Genau so, wie der Gesetzestatbestand eines vollendeten Delikts außer dem deskriptiv umrissenen gesamten äußeren, objektiven Tatbild über die Schuld in der Regel[70]) nichts enthält, so ist auch in konsequenter Weise bei der Erscheinungsform des Delikts, beim versuchten Delikt gar nicht nötig, eigens auf die subjektive Seite abzuheben. Dieselbe ist bei beiden Erscheinungsformen, beim vollendeten wie beim versuchten Delikt, die gleiche. Ein vielfach übliches Definieren des Versuchs als einer teilweisen Erfüllung des Tatbestandes durch eine auf seine vollständige Erfüllung gerichtete Willensbetätigung wird zu Recht von Stienen[71]) als logisch unmöglich bezeichnet. In diesen Fehler verfällt das kirchliche Strafrecht nicht, es unterläßt in seiner Versuchsbestimmung konsequenterweise jede Bezugnahme auf die innere Einstellung des Täters, wie ja auch die übrigen Voraussetzungen der Strafbarkeit, wie z. B. die Rechtswidrigkeit der Handlung oder die Zurechnungsfähigkeit des Täters gleich wie die Schuld bei beiden Erscheinungsformen des Delikts vorliegen muß. Hinsichtlich dieser Erfordernisse fiele es wohl niemandem ein, dieselben — wie man es aber hinsichtlich der Schuld für nötig hält — in den Begriff des Versuchs miteinzubeziehen. Die Unterscheidung des versuchten gegenüber dem vollendeten Delikt liegt auf der objektiven Tatseite, im Zurückbleiben des tatbestandsgemäßen Kausalablaufs, im Steckenbleiben im tatbestandsgemäßen Werden. Und nur das ist das charakteristische Moment. So ist die kirchliche Versuchsbestimmung, die lediglich auf die objektive Seite abhebt, logisch einwandfrei.

---

[70]) Ausnahmsweise wird Vorsatz ausdrücklich verlangt, so wenn der gesetzl. Tatbestand eines Delikts im Codex die Worte enthält: praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit u. dgl. m. (Vgl. can. 2229 § 2). Nach Heimberger, J. Die Schuld im Strafrecht des C.I.C. Festgabe für G. Aschaffenburg, 1926, S. 16, können derartige Delikte nur vorsätzlich begangen werden, dagegen lassen alle anderen vorausgesetzt, daß überhaupt eine fahrlässige Begehung möglich ist, eine Bestrafung gemäß can. 2202 u. 2203 zu.

[71]) Stienen, Versuch und Schuld, ZStrW. 34/467.

II. Kapitel:

Die Strafbarkeit des Versuchs.

§ 14. Die grundsätzliche Strafbarkeit.

Wenn der Gesetzgeber besondere Bestimmungen über den Deliktsversuch aufstellt, so geschieht dies hauptsächlich deswegen, weil er dessen Strafbarkeit ausdrücklich normieren will. Nach herrschender Ansicht[1]) ist es in unserem deutschen Strafrecht sogar der einzige Zweck der Versuchsbestimmungen, die strafbaren Versuchshandlungen zu umgrenzen, also die Strafbarkeit bestimmter Ausführungshandlungen auszusprechen, während es gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben soll, eine Definition des Versuchs zu geben. (Das ergibt sich schon daraus, daß § 43 St.G.B. den begrifflich wohl möglichen Versuch von Uebertretungen nicht kennt). Für das kanonische Strafrecht ist zwar die Frage, ob der Deliktsversuch gesetzlich definiert sei, m. E. zu bejahen. Doch ist diese Definition auch aus keinem andern Grunde erfolgt, als daß damit die Voraussetzungen der strafbaren Versuchstätigkeit gegeben werden sollten. Ich halte es für überflüssig die Frage aufzuwerfen, ob das versuchte Delikt im kirchlichen Strafrecht überhaupt strafbar sei[2]), nachdem die gesetzlich aufgestellte Definition des Deliktsversuches zuvor eingehend erörtert wurde. Denn das Strafrecht entwickelt doch nicht irgend einen Begriff und stellt Tatbestandserfordernisse auf, außer mit Rücksicht auf die Strafbarkeit derselben. Wenn etwas nicht strafbar sein soll, so hat der Gesetzgeber umgekehrt keine Veranlassung, dessen Begriff überhaupt aufzustellen[3]).

Das kirchliche Strafrecht definiert den Deliktsversuch und spricht damit die Strafbarkeit des Versuchs ganz allgemeingültig aus. Der Codex kennt keine Ausnahmen, wie z. B. das R.Str.G.B. hinsichtlich der Uebertretungen, oder daß er etwa nur den Versuch eines vorsätzlichen Delikts für strafbar erklärte. Grundsätzlich kann jede im Versuchsstadium stecken gebliebene Handlung mit entsprechender Strafe belegt werden (can. 2235). Wie bei allen gesetzlichen Strafvorschriften, die „facultativis verbis" erfolgen (2223 § 2), bleibt es auch beim Vorliegen eines versuchten Delikts dem Ermessen des kirchlichen Richters überlassen, die entsprechende Strafe zu verhängen oder nicht. Natürlich darf es nicht Willkür, sondern nur kluges, gewissenhaftes Ermessen

[1]) Cf. Frank, Vergl. Darst. Allg. Teil V., S. 166. Bierling, Iuristische Prinzipienlehre (1905) 3. Bd. S. 126.

[2]) Cf. Droste, S. 37. „Wird der Versuch bestraft?".

[3]) z. B. hinsichtlich der straflosen Vorbereitungen, oben S. 32.

sein, das den Richter leiten muß. Im Hinblick auf can. 2218 wird es vielfach gar nicht zu einer Bestrafung kommen, weil der angerichtete Schaden gering ist, oder ein scandalum, ein Aergernis, gar nicht entstanden ist. „Die Rechtsordnung hat ein Mittel, mit welchem sie allen konkreten Verhältnissen gerecht wird, das freie Ermessen, die Klugheit und Gewissenhaftigkeit des Richters"[4]). Jedoch muß unbedingt daran festgehalten werden, daß grundsätzlich jedes versuchte Delikt strafbar ist und bestraft werden kann, daß also die Strafbarkeit nicht erst gegeben ist, wenn der in den einzelnen Deliktstatbeständen beschriebene Erfolg eingetreten ist, sondern bereits mit dem Beginn der Ausführung.

Die ratio legis, den Versuch zu bestrafen, ist die gleiche wie beim vollendeten Delikt. Durch die Pönalisierung der Handlungen, die ihrer Natur nach zur Ausführung eines Delikts führen, will der Codex zum Ausdruck bringen, daß derartige Handlungen von Anfang an, auch wenn sie erst Teilverursachungen der in den Tatbeständen normierten Delikte sind, aus den gleichen Gründen wie die Vollverursachung, wie die Vollendung strafbar sind. Die Kirche will, daß mit der Setzung bezw. Unterlassung derartiger Handlungen schon gar nicht der Anfang gemacht werde, weil sie eine perturbatio ordinis darstellen. „Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist der hauptsächlichste Zweck der Rechtsstrafe (finis principalis), welchem das Gesetz die Vergeltung, Abschreckung, Besserung als mittelbare Zwecke subordiniert"[5]). Nicht darauf kommt es bei der Bestrafung des Versuchs an, wie Eichmann[6]) meint, daß sich der böse Wille nach außen kundgegeben hat, sondern daß der Deliktsversuch eine Erscheinungsform des Delikts ist. Was nicht als vollendetes Delikt strafbar ist, (weil ein Nichtdelikt vorliegt), das kann auch nicht als Versuch bestraft werden, mag sich auch der böse Wille kundgegeben haben. Der Deliktsversuch drückt eine Beziehung zum vollendeten Delikt aus, und seine Strafdrohung steht und fällt mit der des vollendeten Delikts. Die Versuchsbestimmung ist ja weiter nichts als eine gesetzestechnische Erleichterung[7]). Durch die allgemeine Bestimmung wird nämlich vermieden, daß bei jedem einzelnen Delikt besonders erwähnt werden muß, daß der Täter bereits strafbar ist, wenn er den betr. Tatbestand zu verwirklichen beginnt, da der Tatbestand in der Regel die Form der höchsten Entwicklung der Handlung enthält.

---

[4]) Meile, J. Der kanonische Strafzweck 1925, S. 84.

[5]) Meile, J. a.a.O. S. 93/94.

[6]) Eichmann, Das Strafrecht des C.I.C. 1920, S. 51.

[7]) So Beling, E. Methodik der Gesetzgebung, insbes. der Strafgesetzgebung 1922, S. 81 f.

§ 15. Die relative Strafdrohung.

Was wir im vorhergehenden Paragraphen erkannt haben, erfährt seine Bestätigung durch die Gesetzesvorschrift des can. 2213, der von der Zurechenbarkeit des Deliktsversuches handelt. Hier kommt es so recht zum Ausdruck, daß mit dem Deliktsversuch kein selbständiger Tatbestand geschaffen werden sollte. Die Bezugnahme auf die geringere oder größere Annäherung an die Vollendung läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß es sich beim Versuch um eine Erscheinungsform des Delikts handelt.

Die Zurechenbarkeit ist desto größer, je mehr sich die Versuchshandlung der Vollendung nähert, und desto geringer, je weiter sie von derselben entfernt ist. Mit der Zurechenbarkeit, Verantwortlichkeit darf nicht die Voraussetzung derselben, die Schuld selbst, verwechselt werden. Denn die Schuld, die subjektive Seite, ist bei beiden Erscheinungsformen, beim versuchten wie beim vollendeten Delikt die gleiche[8]). Gewiß hängt im allgemeinen die Zurechenbarkeit gemäß can. 2199—2209 von der größeren oder geringeren Schuld, d. h. vom rechtspflichtwidrigen und daher verwerfbaren Willen des Täters ab. Daneben ist aber auch Alter, Bildung, Stellung, Geschlecht, Erfolg der Handlung oder Unterlassung, entstandenes Ärgernis und Schaden für die Verantwortlichkeit des Täters maßgebend (can. 2196). Wenn can. 2235 hinsichtlich der Bestrafung des Versuchs den Grundsatz aufstellt, daß der Versuch mit „entsprechender Strafe" belegt werden kann, so haben wir den nötigen Schlüssel für die Kongruenz der Strafe in der Zurechenbarkeit des Deliktsversuchs zu finden. Die Folge der Zurechenbarkeit der schuldhafterweise gesetzten bezw. unterlassenen Handlungen ist die Bestrafung.

Hinsichtlich der Bestrafung des Täters wegen eines versuchten Delikts entsprechend der in can. 2213 normierten besonderen Zurechenbarkeit sind folgende Grundsätze zu erwähnen:

1.) Die mildere Bestrafung gegenüber dem vollendeten Delikt. Dieselbe gilt auch für das delictum frustratum, das ja, wie oben S. 69 ff. schon dargelegt wurde, eine Unterart des Versuchs ist, wiewohl dessen Zurechenbarkeit im Vergleich zum einfachen Versuch größer, aber doch immer noch etwas geringer als die des vollendeten Delikts ist.

Die geringere Strafbarkeit des Versuchs gegenüber der Vollendung bedeutet, daß auf alle Fälle die Strafen, die für das

[8]) Diese Bemerkung erfolgt mit Rücksicht auf Eichmann, der in seinem mehrfach schon zitierten Strafrecht S. 51 sagt: „Der Versuch wird geringer bestraft als das vollendete Delikt, weil die Schuld (!) geringer ist." Auch Droste (S. 48) spricht umgekehrt davon, daß „die Schuld des Täters beim Versuch häufig (!) nicht geringer ist, als beim vollendeten Delikt."

vollendete Delikt angedroht sind, nicht auch für das bloß versuchte verhängt werden dürfen. Und da ist von besonderer Wichtigkeit die Vorschrift des can. 2228, wonach eine im Gesetz angedrohte Strafe nicht incurriert wird, wenn nicht das Delikt entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes in seiner Art vollendet ist. Speziell für die Zensuren wird das Erfordernis der Vollendung in can. 2242 § 1 noch ausdrücklich hervorgehoben, so daß sich der Grundsatz aufstellen läßt: Als Strafe für einen Verbrechensversuch kann eine von selbst eintretende Zensur nicht incurriert werden[9]). Der Grund, weshalb Zensuren nur für vollendete, nicht aber auch für versuchte Delikte zulässig sind, liegt darin, daß hier die Möglichkeit einer individualisierenden Verhältnismäßigkeit der Strafe gegenüber den mehr oder weniger gesetzten Handlungen ausgeschlossen ist. Eine Dehnbarkeit der Strafe entsprechend der größeren oder geringeren Zurechenbarkeit des bereits teilweise verwirklichten, aber nicht vollendeten Tatbestandes ist eben nicht möglich bei derartig absolut bestimmten Strafen, wie es die Zensuren und die von selbst eintretenden Vindikativstrafen sind.

Wenn demnach als Strafen für den Deliktsversuch die Zensuren durchweg — also sowohl die latae wie auch die ferendae sententiae — ausscheiden (can. 2242 § 1), ferner desgleichen auch die ipso facto zu incurrierenden Vindikativstrafen (can. 2228), so bleiben für die Bestrafung des versuchten Delikts doch noch von den Vindikativstrafen die arbiträr zu verhängenden übrig, und vor allem stehen die remedia poenalia und Pönitenzen als Strafmittel zur Verfügung. Bei den Vindikativstrafen ferendae sententiae kennt übrigens die Kirche die bedingte Verurteilung oder genauer gesagt, den bedingten Straferlaß.

2.) Das Maß der im Vergleich zur Vollendung geringeren Bestrafung richtet sich nach dem Grad der Fortentwicklung der Ausführungshandlung in der Richtung nach der Vollendung hin. Wenn verlangt wird, daß die Strafe für den Deliktsversuch sich der für die Vollendung angedrohten in dem gleichen Maße nähere, wie die Versuchshandlung der Vollendung entgegenschreitet, so will das nichts anderes heißen, als daß im Hinblick auf den allmählichen Fortschritt der Verursachungstätigkeit die Strafe relativ, d. h. nach der Beziehung, die die Teilverursachung zur Vollverursachung einnimmt, festgesetzt werden soll. Die Strafe des

[9]) Selbstverständlich ist hier aber nicht die Rede von Versuchstatbeständen, die unter selbständige Strafe gestellt sind, die also als rechtlich abgeschlossene Handlung als delictum sui generis gemäß can. 2212 § 4 betrachtet werden müssen und in ihrer Art (formell) vollendet sind gemäß einer allgemeinen oder auch einer speziellen (can. 2222) Kommination.

versuchten Delikts muß zu der des vollendeten im gleichen Verhältnis stehen wie die Teilverursachung zur Vollverursachung.

Die Vergeltung, die auch im kirchlichen Strafrecht Wesenselement der Bestrafung ist, verlangt begrifflich schon einen gleichwertigen Ausgleich des Delikts und eine genaue Verhältnismäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafe. Die Kirche lehnt die reine Abschreckungstheorie entschieden ab.

Die Begründung, die Droste[10]) für die mildere Bestrafung gibt, und mit der er dieselbe befürwortet, bedarf hier dringend noch der Richtigstellung. Er führt die Rücksichtnahme auf das Gefühl des Volkes an, welches die Gleichstellung der Strafe für Vollendung und Versuch nicht verstehen und mißbilligen würde. Dem ist zu entgegnen, daß nach der Auffassung der Kirche nicht der Volkswille, sondern einzig und allein Gott und als dessen sichtbarer Stellvertreter der Inhaber der Strafgewalt für die Pönalisierung gewisser Handlungen maßgebend ist. „Der rechtlichen Autorität wurden von Gott in diesem Maße die strafenden Vollmachten verliehen, als sie für die Erreichung des gemeinen Wohles unentbehrlich sind"[11]). Ferner handelt es sich bei der Kirche nicht um eine territoriale, sondern um eine universale Rechtsgemeinschaft, die nicht nur ein einzelnes Volk, sondern die verschiedensten Völker und Nationen umfaßt, deren Rechtsempfinden hinsichtlich der Gleichsetzung der Versuchsstrafe mit der der Vollendung ohnehin nicht übereinstimmt. (Vergl. z. B. die französische Versuchsbestimmung!).

§ 16. Die Strafbefreiung bei freiwilligem Abstehen vom Versuch.

Wie in allen modernen Rechten (mit Ausnahme des englischen Rechts und seiner Tochterrechte)[12]), übt auch im kirchlichen Strafrecht das Abstehen von der bereits begonnenen Ausführung eines Delikts unter gewissen Voraussetzungen einen Einfluß auf die Strafbarkeit aus, insofern als der Täter von jeglicher Strafe befreit wird. Die Voraussetzungen, unter denen der Codex Befreiung von der Zurechenbarkeit und zufolgedessen auch von der Strafbarkeit eintreten läßt, sind 1. Freiwilligkeit des Abstehens (qui sponte ab incepta exsecutione destiterit), und 2. darf aus dem Versuch noch kein Schaden und kein Aergernis entstanden sein (si nullum ex conatu damnum aut scandalum ortum sit). Can. 2213 § 3.

[10]) Droste S. 49.
[11]) So mit Recht: Meile, a.a.O. S. 98.
[12]) Cf. Frank, Vergl. Darst. A. Bd. V. S. 226.

Der Codex unterscheidet bekanntlich zwei Arten des Versuchs: den einfachen Versuch und das delictum frustratum, das fehlgeschlagene Delikt, das im wesentlichen, wie oben S. 50 ff. bereits ausgeführt wurde, unserem deutschen beendeten Versuch entspricht, bei dem die verbrecherische Tätigkeit zum Abschluß gelangt, jedoch der Erfolg ausgeblieben ist, weil andere vom Willen des Täters unabhängige Umstände denselben vereitelten. Nach dem Wortlaut des can. 2212 § 2 ist für diese Art des Versuchs, der ein Ausbleiben des Erfolges „praeter voluntatem agentis" verlangt, ein strafbefreiender Rücktritt begrifflich unmöglich. Denn wenn der Täter den Erfolg selbst abwendet — in den Fällen, in denen zwar die Ausführungstätigkeit bereits abgeschlossen ist, aber die Herbeiführung des Erfolges noch anderen Kräften überlassen wird — durch eine positive Gegentätigkeit, so liegt überhaupt kein delictum frustratum vor. Wer in Tötungsabsicht einen des Schwimmens unkundigen Menschen in einen reißenden Strom stößt, und die Herbeiführung des gewünschten Todes dem Naturalkausalismus überläßt, der hat an sich alles getan, was zur Herbeiführung des Erfolges erforderlich ist. Wird der mit den Wellen Kämpfende von einem Dritten gerettet, so ist das Delikt der Menschentötung versucht in der Form des delictum frustratum. Gesetzt den Fall, der Täter würde den Eintritt des Erfolges durch eigene Tätigkeit abwenden durch Eingreifen in den bereits wirkenden Naturalkausalismus, so liegt zwar auch das versuchte Delikt vor, jedoch von einem delictum frustratum kann hier nicht mehr die Rede sein.

Es fragt sich nun, ob eine solche tätige Reue auch unter den Begriff des Abstehens fällt und strafbefreiend wirkt. Der Ausdruck „Abstehen" läßt sich m. E. sowohl für das Nichtweiterhandeln im Sinne eines rein passiven Verhaltens verwenden, als auch kann in gleicher Weise von einem Abstehen die Rede sein, wenn bei beendeter Tätigkeit, die zum Erfolge führen soll, durch positive Hinderung des Erfolgs, der einem Naturgeschehen überlassen war, das Nichtweiterhandelnwollen dokumentiert wird. In gleicher Weise deutet auch Oetker[13]) den Ausdruck „Abstehen" als Tateinstellung beim unbeendigten Versuch und beim beendigten als Erfolgshinderung. Eine solche Auslegung wird übrigens auch in anderen Rechten, die keine ausdrückliche Bestimmung für den Rücktritt vom beendigten Versuch enthalten, anerkannt[14]). Die Strafbefreiung bei freiwilligem Abstehen hat also m. E. auch beim beendeten Versuch in analoger Weise platzzugreifen, sobald

[13]) Oetker, Der Versuch und die schweiz. Strafgesetzentwürfe, Zeitschr. für ges. Strafrechtsw. Bd. 17, S. 69.

[14]) Cf. Stooß, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts (1892) Bd. 1, S. 220.

durch tätige Reue der Eintritt des Erfolges vom Täter selbst verhindert wird. Dies ist im Kirchenrecht um so unbedenklicher, als sogar beim vollendeten Delikt die Bekundung der Reue und Aenderung der Gesinnung die Zensuren zur Aufhebung bringt und die Vorbedingung für die Absolution erfüllt[15]).

Hinsichtlich der Voraussetzungen eines wirksamen Rücktritts ist zu erwähnen, daß Freiwilligkeit des Abstehens (sponte) dann als vorliegend anzunehmen ist, wenn der Täter sich sagt: ich will nicht weiterhandeln, selbst wenn ich es könnte[16]). Dabei kommt es nicht auf den ethischen Wert des Rücktrittsmotivs an. Wer z. B. aus Furcht vor der Strafe oder aus Furcht vor Schmerzen die weitere Deliktsausführung aufgibt, der handelt immer noch frei, aus eigenem Antrieb, sofern der Rücktritt nur nicht erfolgt, weil die Herbeiführung des Erfolges für den Täter unmöglich ist, obwohl er gerne weiter handeln wollte. Z. B. bei einem Abtreibungsversuch ist der Schwangeren einfach unmöglich, weitere Schmerzen zu ertragen. Wenn dieselbe dagegen sich sagt: „ich will keine weiteren Schmerzen aushalten, obwohl ich es gut noch könnte", so ist das Abstehen immer noch aus freien Stücken erfolgt.

Als weitere Voraussetzung für die Strafbefreiung verlangt das Gesetz, daß noch kein Schaden oder Aergernis entstanden ist. Schaden ist hier nicht gleichbedeutend mit Vermögenseinbuße, sondern es ist darunter jeder Nachteil zu verstehen, der durch den Angriff auf das betreffende Recht oder Rechtsgut entsteht. Wenn z. B. in dem oben erwähnten Beispiel, wo der Täter in Tötungsabsicht einen andern in den Fluß stößt, aber den Eintritt des Erfolges doch selbst wieder verhindert, der Angegriffene bereits einen Schaden an seiner Gesundheit — wenn auch nicht am Leben — erlitten hat, so hat der Rücktritt keine strafbefreiende Wirkung.

Das Erfordernis, daß noch kein scandalum, kein Aergernis entstanden sei, ist m. E. so zu verstehen, daß es nicht auf eine einzelne Person oder einen kleinen Kreis verschwiegener Personen ankommen kann, sondern daß vielmehr von einem größeren Personenkreis Anstoß genommen worden sein muß. Denn nur in letzterem Falle, wenn auch mit der Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung gerechnet werden muß, ist für die Kirche der Versuch eines öffentlichen Delikts rechtlich erheblich, und kann ein kirchliches Strafverfahren begründet werden (can. 1933 § 1).

Die Folge des rechtzeitigen Abstehens vom Versuch ist entsprechend der Nichtzurechnung die Befreiung des Täters von jeg-

[15]) Cf. C.I.C. Buch V 7. Titel. De poenarum remissione.
[16]) So Frank, Kommentar zum R.Str.G.B. 1929 § 46.

licher Strafe. Bis zum freiwillig vollzogenen Rücktritt liegt strafbarer Versuch vor, durch den Rücktritt wird eine neue Sachlage geschaffen, die strafbefreiende Wirkung hat: Der Zurücktretende hebt selbst die für die kirchliche Rechtsordnung im Versuch liegende Gefahr auf, und infolgedessen wird der entstandene Strafanspruch aber nur gegen den, der zurücktritt, aufgehoben. Es handelt sich nur um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, wie bereits oben S. 41 dargelegt wurde. Die bereits gesetzten Handlungen bleiben an sich rechtswidrig und die Tatsache, sich schuldig gemacht zu haben, bleibt bestehen, nur wird die Tat dem Täter nicht mehr zugerechnet, und das Strafbedürfnis für die Kirche fällt weg.

— Ende —

Verzeichnis der benutzten Literatur.

v. Bar, L. Gesetz und Schuld im Strafrecht II. Bd. (Berlin 1907).

Baumgarten, J. Die Lehre vom Versuche der Verbrechen (Stuttgart 1888).

Beling, E. Methodik der Gesetzgebung, insbes. der Strafgesetzgebung (Berlin 1922).

Bierling, E. Juristische Prinzipienlehre III. Bd. 1905.

Binding, K. Der objektive Verbrechenstatbestand in seiner rechtl. Bedeutung, Ger.S.Bd. 76 S. 1 ff. (Stuttgart 1910).

— Der umgekehrte Irrtum, Ger.S.Bd. 85 S. 177 ff. (Stuttgart 1917).

v. Buri, M. Ueber Kausalität und deren Verantw. (Leipzig 1873).

Carrara, F. Studi sul delitto perfetto 1879.

Cohn, L. Die Revisionsbedürftigkeit des Versuchsbegriffs. Strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von v. Lilienthal Heft 192 (1916).

Codex Iuris Canonici, Ausgabe von Kardinal Gasparri, abgek. C.I.C.

Corpus Iuris Canonici ed. v. Friedberg.

Droste zu Vischering, G. Graf, Der Deliktsversuch im Cod. Iur. Can. Bonner Dissertation (1925) (Maschinenschr.).

Ebermayer — Lobe — Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), 4. Aufl. (Berlin, Leipzig 1929).

Eichmann, E. Das Strafrecht des Cod. Iur. Can. (Paderborn 1920).

Eisenmann, Die Grenzen des strafbaren Versuchs. Zeitschr. für d. ges. Strafrechtsw. Bd. 13. S. 454 ff. (Berlin 1893).

Finger, A. Das Strafrecht mit Berücks. des Vorentw. zu einem österr. Strafgesetzbuch, 3. Aufl. Bd. 1. (Berlin 1912).

Frank, R. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, (Kommentar) 18. Auflage 1929.

— Vollendung und Versuch in Vergl. Darst. A. T. Bd. 5. S. 163 ff.

— Ueber das Strafrecht des Codex Iuris Canonici, in der Münchener Festgabe für K. v. Birkmeyer zum 27. 6. 1917. 7. Beitr. Abdruck im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (begr. v. Goltammer) 65. Bd. (Berlin 1918).

Gerland, H. Deutsches Reichs-Strafrecht 1922. Berlin und Leipzig.

Hagemann, Der Versuch bei Mangel d. Objekts. Goltd. Archiv 32/228.

Havenstein, Aufs. in Goltd. Archiv f. Strafr. 36/35 ff.

Hälschner, H. System des preuß. Strafrechts, Bd. II (= Das preuß. Strafrecht, Bd. I) Bonn 1858.

— Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. I. Bonn 1881.

Haring, J. B. Grundzüge des kath. Kirchenrechts II. Teil, Graz 1924.

Hollweck, J. Die kirchlichen Strafgesetze (Mainz 1899).

Heimberger, J. Die Schuld im Strafrecht des C.I.C. Festgabe für G. Aschaffenburg, Heidelberg 1926.

— Internationale kriminalistische Vereinigung und kanonisches Strafrecht. Aufs. in der deutschen Juristenzeitung, 31. Jahrg. S. 1310 ff. (Berlin 1926).

Hilling, N. Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts der Gegenwart. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 101, Jahrg. 1921, S. 26 ff. (Mainz 1922).

Katz, E. Grundriß des kanonischen Strafrechts (Berlin 1881).

Kohler, J. Studien aus dem Strafrecht, Bd. I. 1890.

Köstlin, Chr. R. System des deutschen Strafrechts (Tübingen 1855).

Lammasch, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht. Aufs. in Allgem. österr. Gerichtszeitung, Jahrg. 1908, S. 213.

— Grundriß des österr. Strafrechts 1926. 5. Auflage (neubearb. von Theodor Ritter).

Lega, M. Praelectiones in textum iuris canonici de iudiciis ecclesiasticis. Liber II, Vol. 3. Rom 1899.

Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage (Berlin und Leipzig 1927).

Luden, H. Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte. Bd. I. Ueber den Versuch der Verbrechen. Göttingen 1836.

Meile, J. Der kanonische Strafzweck. in: Festgabe für Ulrich Lampert. (Freiburg, Schweiz, 1925).

Mittermaier, Die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks: Anfang der Ausführung; Ger.S. Jahrg. 1859, S. 197 ff.

— Ueber den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen. Neues Archiv Bd. 2. 1818.

Mommsen, Th. Römisches Strafrecht (Leipzig 1899).

München, N. Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Bd. II. (Köln 1866).

Oetker, Der Versuch und die schweizerischen Strafgesetzentwürfe. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 17. S. 53 ff. 1897.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 11. Aufl. Berlin 1927.

Pernice, A. M. A. Labeo, Das römische Privatrecht im 1. Jahrh. d. Kaiserzeit. 1895—1900. Bd. II, I.

Pöschl, A. Lehrbuch des Kath. Kirchenrechts (Graz und Leipzig 1918).

Reiffenstuel, A. Ius Canonicum Universum. Tom. V. (Antwerpen 1755).

Romagnosi, J. Genesis des Strafrechts. Aus dem Italienischen von H. Luden. Bd. II. (Jena 1833).

Schmalzgrueber, F. Ius ecclesiasticum universum Bd. V (Neapel 1738).

Seeger, Ueber die Ausbildung der Lehre vom Versuche der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters. Tübinger Universitätsschriften vom Jahre 1869.

Stienen, J. Versuch und Schuld. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 34, S. 459 ff. (Berlin 1913).

Stooß, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht. Allgem. österr. Gerichtszeitung. Jahrg. 1908, S. 45 ff.

— Grundzüge des schweizerischen Strafrechts Bd. I. 1892.

— Lehrbuch des österr. Strafrechts, 2. Aufl. 1. Teil. 1912.

Stutz, U. Der Geist des Codex Iuris Canonici (Stuttgart 1918).

Vermeersch, A. Epitome Iuris Ecclesiastici (Mecheln 1923).

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmeyer, Calker, Frank etc. (Berlin 1906, 1908).

Wernz, F. X. Ius decretalium. Tom. VI (Prati 1913).

Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Bd. I u. II. (Göttingen 1836, 1839).

Lebenslauf.

Ich, Hermann Stoffel, wurde zu Karlsruhe in Baden am 22. Januar 1896 als Sohn des Oberlehrers Ferdinand Stoffel geboren. Meine Schulbildung erhielt ich in meiner Heimat zu Karlsruhe: ich besuchte daselbst zunächst drei Jahre lang eine Elementarvorschule, alsdann von Herbst 1905 bis 1914 das neunklassige humanistische Gymnasium. Nach der im Juli 1914 abgelegten Reifeprüfung trat ich bei Kriegsbeginn, August 1914, als Kriegsfreiwilliger in den Heeresdienst, kämpfte fürs Vaterland an der Westfront, wurde schwer verwundet und erhielt meiner schweren Kriegsbeschädigung zufolge Sommer 1917 meinen Abschied vom Militär. Bereits während meines Lazarettaufenthalts zu Heidelberg begann ich an der dortigen Universität W.S. 1916/17 mein Studium der Rechtswissenschaft, dem ich die ersten vier Semester in Heidelberg, die nächsten zwei an der Universität zu Freiburg i. Br. und nochmals drei Semester lang zu Heidelberg oblag. Nach längeren Unterbrechungen meiner Studien, bedingt durch Krankheit und mehrfache operative Nachbehandlungen meiner Kriegsverletzungen, studierte ich nochmals an der Universität zu Freiburg i. Br. in den S.S. 1926, 1927 und 1929 Rechtswissenschaft, in der Zwischenzeit war ich juristisch erwerbstätig.

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben:

Hermann Stoffel.

Eidesstattliche Erklärung.

Der Verfasser dieser Arbeit gibt hiermit die eidesstattliche Versicherung, daß dieselbe ohne fremde Hilfe verfaßt, und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden. Alle Stellen der Dissertation, welche der früheren Literatur ganz oder annähernd wörtlich entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht und einzeln nach der betreffenden Ausgabe bezeichnet.

Hermann Stoffel.

DRUCK
Vereins- & Handelsdruckerei Gebrüder Seiler
Karlsruhe i. B.